



MARKTOFFENSIVE ERNEUERBARE ENERGIEN

Vertragswesen von Green Power Purchase Agreements

Ein Leitfaden für Stromerzeuger und -abnehmer

Inhalt

Vorwort	3
Teil I: Zu beachtende Vertragsklauseln bei Abschluss eines PPA – eine Kurzübersicht	4
01 Vertragsparteien und Präambel	5
02 Laufzeit und Vertrags- bzw. Lieferbeginn	5
03 Umfang der Belieferung und Abnahmepflicht	6
04 Vergütungsvorschriften (Festpreise und Kombinationen)	7
05 Regelung zur Weitergabe von Herkunftsnachweisen	7
06 Vorzeitige Lösungsrechte und Vertragsanpassung	8
07 Risikoverteilung und Haftungsregelungen	8
08 Gewährung von Sicherheiten	9
Teil II: Vertragsklauseln im Detail	10
01 Einleitung	11
02 Rechtliche Einordnung des Vertrags und anwendbare Vorschriften	13
2.1. Zivilrechtliche Einordnung des CPPA	13
2.2. Energierechtliche Einordnung des CPPA	13
03 Überblick über die bei der Gestaltung zu beachtenden Besonderheiten	15
04 Wichtige Vertragsklauseln im Einzelnen	16
4.1. Vertragsparteien und Präambel	16
4.2. Laufzeit und Vertrags- bzw. Lieferbeginn	16
4.3. Umfang der Belieferung und Abnahmepflicht	19
4.4. Vergütungsvorschriften	22
4.5. Regelung zur Weitergabe von Herkunftsnachweisen	24
4.6. Vorzeitige Lösungsrechte und Vertragsanpassung	25
4.7. Risikoverteilung und Haftungsregelungen	27
4.8. Gewährung von Sicherheiten	31

Vorwort

Power Purchase Agreements (PPAs) sind zivilrechtliche Abnahmeverträge für Strom, die bilateral zwischen dem Stromerzeuger als Verkäufer und dem Stromabnehmer als Käufer abgeschlossen werden. Sie beinhalten im Wesentlichen die Liefermenge, den Preis, die Laufzeit und weitere Vertragsklauseln rund um den Strombezug.

Die vertragliche Bindung über einen bestimmten Zeitraum soll häufig einerseits zu mehr Preisstabilität für alle Vertragsparteien führen und andererseits die Abnahme oder den Bezug von Strom aus bestimmten Quellen sicherstellen.

Da diese Art der Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energien für einen Großteil der Marktteilnehmer noch Neuland darstellt, ist es ratsam, sich vorab mit den Modalitäten eines solchen Bezugsvertrags auseinanderzusetzen und sich mit seinen Details, Ausgestaltungsmöglichkeiten und Auswirkungen zu befassen.

Mit diesem PPA-Vertragsleitfaden soll den Marktteilnehmern ein tieferes Verständnis rund um Green PPAs vermittelt werden. Außerdem soll er Stromabnehmern und -erzeugern ermöglichen, fundiertere Entscheidungen für ihren Strombezug zu treffen.

In Kapitel I dieses Dokuments wird ein grober Überblick über mögliche Vertragskonzepte gegeben und in Kapitel II finden sich die einzelnen Vertragsklauseln im Detail wieder.

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar.

Dieser Leitfaden soll sowohl großen als auch kleinen Marktteilnehmern ein umfassendes Verständnis der wichtigsten Komponenten eines Power Purchase Agreements und einen Überblick über typische rechtliche Klauseln, die in einem PPA zu berücksichtigen sind, vermitteln.

Wird der Abschluss eines PPA erwogen, sollte in jedem Fall ein erfahrener rechtlicher Beistand hinzugezogen werden.

Für die Erarbeitung der ersten Version des Leitfadens bedankt sich die Marktoffensive Erneuerbare Energien bei ihren Partnern Kanzlei Weitnauer und Kanzlei von Bredow Valentin Herz sowie bei allen weiteren Mitgliedsunternehmen der Marktoffensive Erneuerbare Energien, die mit ihrem Beitrag die Erarbeitung dieses Leitfadens ermöglicht haben.



Teil I

**Zu beachtende Vertragsklauseln
bei Abschluss eines PPA –
eine Kurzübersicht**

1 Vertragsparteien und Präambel

- Einleitend sollten in jedem Vertragswerk die Vertragsparteien genau bezeichnet werden.
- Um Unklarheiten bei einem eventuellen Streitfall vorzubeugen, empfehlen wir ebenso eine **sorgfältige Formulierung der Präambel**, die Umstände, Vertragsziele und Hintergründe des Abschlusses des PPA definiert.

2 Laufzeit und Vertrags- bzw. Lieferbeginn

2.1 Laufzeit

- AGB-rechtlich können langjährige Laufzeitbestimmungen unwirksam sein. Ab wann dies der Fall ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Je nach Einzelfall können Laufzeiten noch im zweistelligen Bereich wirksam oder aber auch schon im unteren einstelligen Bereich unwirksam sein. Es kommt dabei immer auf die konkreten Umstände an.
- Maßgebliche Kriterien für die AGB-rechtliche (Un-)Angemessenheit einer langjährigen Laufzeit sind unter anderem das Bestehen eines **sachlichen Grundes** für die lange Vertragslaufzeit, wie die Notwendigkeit der Absicherung einer langfristigen Investition bei der Neuerrichtung einer Erneuerbare-Energien-Anlage, Möglichkeiten der Preis- und Mengenanpassung über eine bereits getroffene Regelung oder in Form eines Anpassungsrechts, die Verbraucher- oder Unternehmereigenschaft des Abnehmers, die Ausgestaltung von Kündigungsrechten, das besondere Interesse am Abschluss des PPA durch einen bestimmten Vertragspartner oder die Frage, von wem die Laufzeitregelung eingebracht wurde.
- Die AGB-rechtliche Unwirksamkeit der Laufzeitregelung könnte durch ein individuelles Aushandeln der Laufzeit vermieden werden, da das AGB-Recht auf Individualabreden keine Anwendung findet. An das „Aushandeln“ werden allerdings hohe Anforderungen gestellt. Voraussetzung wäre dafür unter anderem eine tatsächlich vorhandene Bereitschaft zum Abweichen von der vorgeschlagenen Laufzeit.
- Vor dem Hintergrund **kartellrechtlicher Verbotsbestände** darf die langjährige Laufzeit zudem nicht zu einer Markt-

abschottung führen. Ob dies der Fall ist, hängt wieder vom konkreten Einzelfall ab. Maßgebliche Kriterien sind insbesondere die Marktanteile auf dem sachlich und örtlich relevanten Markt, die prozentuale Deckung des Strombedarfs durch den Vertrag, Marktzugangsbeschränkungen und die Laufzeit des Vertrags. Je höher einzelne dieser Faktoren sind, desto eher kann es im Ergebnis zu der Bewertung als Marktabschottung führen. Sofern der Marktanteil der jeweiligen Unternehmen auf den relevanten Märkten jedoch unter 15 Prozent liegt, dürfte die Annahme einer Marktabschottungswirkung selbst bei hoher Bedarfsdeckung und langer Laufzeit die Ausnahme sein.

2.2. Vertrags- bzw. Lieferbeginn

- Im Fall der **Finanzierung einer Neuanlage** ist es oftmals sinnvoll, den Zeitpunkt des Vertragsbeginns und den Zeitpunkt des Beginns der Lieferung unterschiedlich zu regeln.
- Da bei **Lieferverzögerungen** (z. B. Verzögerung bei Errichtung oder dem Netzanschluss der Anlage) der benötigte Strom an anderer Stelle – gegebenenfalls zu höheren Preisen – beschafft werden muss, kommt der Bestimmung des Lieferbeginns erhebliche Bedeutung zu. Hier sind das Interesse des Stromlieferanten an einem flexiblen Lieferbeginn und das Interesse des Abnehmers an einem festen Datum in Ausgleich zu bringen.
- Um der Notwendigkeit einer Ersatzbeschaffung vorzubeugen, bietet es sich an, im Rahmen der Vereinbarung eines Lieferbeginns einen Sicherheitszuschlag von einigen Monaten auf die geplante Inbetriebnahme vorzunehmen.

3 Umfang der Belieferung und Abnahmepflicht



- Bei der Festlegung der Liefermengen besteht weitestgehend **Gestaltungsfreiheit**.

- Bereits bei der Definition des Lieferumfangs sind Regelungen zur technischen Verfügbarkeit der Erzeugungsanlage und zum Lieferprofil oder Fahrplanmanagement sowie Vereinbarungen von (Mindest-) Abnahme- und Schadensersatzpflichten mitzudenken.

3.1. As-produced PPA

- Dieser Lieferumfang beinhaltet die gesamte in der Anlage erzeugte Strommenge.

- Das Mengenrisiko liegt dann grundsätzlich bei dem Abnehmer.

- Aufgrund von **wetterbedingten Erzeugungsschwankungen** und den folglich entstehenden Überschuss- bzw. Mindermengen sollte gegebenenfalls ein Dienstleister, der den Zu- bzw. Verkauf übernimmt, mit einbezogen werden.

- Um das Mengen- und Anlagenverfügbarkeitsrisiko nicht einseitig dem Stromabnehmer aufzuerlegen, könnte der Anlagenbetreiber zu **regelmäßigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen** verpflichtet werden.

3.2. Fixed-Volume PPA

- Alternativ kann auch eine bestimmte Menge als Lieferumfang definiert werden.

- Das Mengen- und Anlagenverfügbarkeitsrisiko liegt dann bei dem Lieferanten.

- Auch wenn bei einer Unterdeckung in der Regel gesetzliche Schadensersatzpflichten greifen dürften, sind konkrete vertragliche Regelungen zur Haftung dafür empfehlenswert.

3.3. Day-Ahead- oder Intraday-Prognose

- Die Soll-Liefermenge bestimmt sich auf Basis der Wettervorschauen des Vortages (Day-Ahead) oder sogar einer engeren Taktung von 15 Minuten bis einer Stunde (Intraday). Für diese Prognose ist der Anlagenbetreiber zuständig.

- Da das Risiko von Abweichungen beim Anlagenbetreiber liegt, ist es aus Lieferantensicht zu empfehlen, Abweichungstoleranzen einiger Prozentpunkte gegenüber der prognostizierten Menge im Vertrag vorzusehen.

3.4. Baseload

- Der Anlagenbetreiber liefert dem Kunden dessen Verbrauchsprofil. Dieses wird für jede Stunde eines Tages entweder jährlich oder monatlich bestimmt. Hierfür ist es notwendig, selbst Lieferant zu sein oder einen Lieferanten zwischengeschaltet zu haben, der diese Endlieferung erfüllt.

- Da der Kunde zur vollständigen Abnahme der Lieferung verpflichtet ist, ist er erst dann einem Risiko ausgesetzt, wenn er von seinem vordefinierten Fahrplan abweicht. Der Erzeuger/ Lieferant trägt das volle Beschaffungsrisiko und muss auch das Fahrplanmanagement mit Mehr- und Minderungenverwertung übernehmen.

3.5. „Take or Pay“-Klausel

- „Take or Pay“-Klauseln stellen eine Kombination aus einer festen Vergütungsmenge und dem flexiblen Bezug von weiterem Strom dar. Der Abnehmer verpflichtet sich dabei, eine bestimmte Mindestmenge an Strom zu bezahlen, unabhängig davon, ob er diese Menge auch tatsächlich abnimmt. Über diese feste Abnahmemenge hinaus ist der Strombezug flexibel.

- In welcher Höhe die unbedingte Zahlungspflicht vereinbart wird, unterliegt grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum der Parteien. Grenzen können sich allerdings unter anderem aus dem AGB-rechtlichen Benachteiligungsverbot ergeben.

4 Vergütungsvorschriften (Festpreise und Kombinationen)



- Bei der Festlegung des Vergütungsmodells herrscht grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Jedoch sollten insbesondere die Vorschriften des Preisklauselgesetzes (PrKG) sowie des AGB-Rechts beachtet werden.
- Um die langfristige Finanzierung einer neu errichteten Anlage abzusichern, ist das Vereinbaren von **Festpreisen** in der Regel im Interesse der finanzierenden Banken. Auch für die Vertragspartner kann eine Preisstabilität von Vorteil sein, allerdings besteht hier auch oftmals ein Interesse an einer Anpassungsmöglichkeit an zukünftige Entwicklungen.
- Um der schwer prognostizierbaren Marktpreis- und Kostenentwicklung zu begegnen und die Flexibilität des Preises zu erhalten, kann es sinnvoll sein, eine **Preis Anpassungsklausel** in Form einer sogenannten Preisgleitklausel (automatische Anpassung nach einem festgelegten Zeitraum) oder einer sogenannten Preisvorbehaltsklausel aufzunehmen. Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch sowohl bei der Bestimmbarkeit als auch bei inhaltlichen Anknüpfungspunkten besondere Vorsicht geboten.
 - **Preisgleitklausel:** In Preisgleitklauseln werden vertraglich objektive Kriterien festgelegt, nach denen der Preis über die Vertragslaufzeit bestimmt und automatisch angepasst wird. Sofern es sich dabei um Güter oder Leistungen handelt, die im Wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind, sind entsprechende Regelungen als sogenannte Spannungs-klauseln nach § 1 Abs. Nr. 2 PrKG grundsätzlich zulässig. Als sogenannte Kostenelementsklauseln i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 PrKG sind entsprechende Preisgleitklauseln zudem dann zulässig, wenn eine Änderung der Selbstkosten des Anlagenbetreibers eingetreten ist.
 - **Preisvorbehaltsklausel:** Preisvorbehaltsklauseln beschreiben Regelungen, mit denen einem Vertragspartner ein einseitiges Preisbestimmungsrecht „nach seinem Ermessen“ gewährt wird. Um eine solche Klausel wirksam zu gestalten, muss besondere Sorgfalt bei der Definition des Anpassungsvorbehalts aufgewendet werden. Insbesondere bei Vorliegen von AGB sind die Maßstäbe für eine wirksame Ausgestaltung hoch. Anlass, Umstände, Voraussetzungen und Reichweite der Anpassungsmöglichkeit sollten im PPA präzise festgelegt werden. Insbesondere darf die Klausel den Anlagenbetreiber nicht einseitig zu Preiserhebungen ermächtigen.
- Sofern variable Preise oder Preisbestandteile aufgenommen werden, sollte weiterhin in besonderem Maße auf die eindeutige Bestimmbarkeit der daraus folgenden Vergütungshöhe geachtet werden. Sollten sich hier unauflösbare Auslegungsschwierigkeiten ergeben, besteht die Gefahr, dass der Vertrag nichtig ist.

5 Regelung zur Weitergabe von Herkunftsnachweisen



- Herkunftsnachweise belegen die „grüne“ Eigenschaft des bezogenen Stroms und stellen somit einen elementaren Bestandteil des Green PPA dar. Im PPA sollte die Übertragung bzw. die Entwertung von Herkunftsnachweisen durch den Betreiber bzw. einen dazugeschalteten Energieversorger für den industriellen Abnehmer definiert sein.

6 Vorzeitige Lösungsrechte und Vertragsanpassung



- Für Fälle von veränderten Umständen, dem Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vertragsverletzungen können vorzeitige **Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie Vertragsanpassungsklauseln** aufgenommen werden.
- Da weitreichende Lösungsrechte im Falle einer Cashflow-basierten Refinanzierung der Erzeugungsanlage für Anlagenbetreiber und Finanzierungsgeber ein erhebliches Risiko darstellen können, sollten Kündigungs- und Rücktrittsrechte im Vertrag lediglich zurückhaltend gewährt werden und auf klar definierte Ausnahmefälle als „letztes Mittel“ beschränkt sein. Insbesondere für Marktpreisschwankungen sollte kein Kündigungsrecht vereinbart werden, da es sich hierbei um ein vertragstypisches Risiko handelt.
- Aufgrund der langen Vertragslaufzeit bietet es sich häufig an, sogenannte **Wirtschaftlichkeitsklauseln** vorzusehen, die durch Regelbeispiele konkretisiert werden sollten. Sie regeln typischerweise die Möglichkeit oder gar die Pflicht der Parteien zur Vertragsanpassung, wenn sich die wirtschaftlichen oder regulatorischen Bedingungen gegenüber dem Vertragsschluss so wesentlich ändern, dass mindestens einer Partei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Allgemeine rechtliche Veränderungen, etwa Änderungen des Steuerrechts, gehören dabei zum allgemeinen Unternehmensrisiko, sodass sich hieraus in der Regel keine Anpassungsrechte ableiten lassen sollten.

7 Risikoverteilung und Haftungsregelungen



- Bei der Ausgestaltung der Risikoverteilung und Haftung besteht grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, wobei auch hier insbesondere die AGB-rechtlichen Grenzen zu beachten sind.
- Typischerweise trägt bei Strombezugsverträgen der Erzeuger das Errichtungs- und Betriebsrisiko. Jedoch sind im Bereich der PPAs auch andere Gestaltungen nicht unüblich.
- Vereinbaren die Parteien dagegen Liefer- und Abnahmepflichten einer konstanten Strommenge bzw. eine Vollversorgung, liegt das Risiko von Fehl- oder Überschussmengen beim Anlagenbetreiber. Er ist dann verpflichtet, auch bei wetterbedingter oder technischer Nichtverfügbarkeit der Anlage die Lieferung von Strom sicherzustellen, und muss die Differenz zwischen geschuldeter und tatsächlicher Lieferung gegebenenfalls am Markt beschaffen.

7.1. Risikoverteilung bei Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Strommenge

- Vereinbaren die Vertragsparteien etwa eine vollständige Abnahmepflicht des Stromabnehmers für den gesamten gelieferten Strom aus der Erneuerbare-Energien-Anlage des Energieerzeugers, kann es durch wetter- oder technikbedingte Gründe zu Über- oder Unterdeckungen beim Stromabnehmer kommen. Der Stromabnehmer trägt dann das Risiko dieser Stromerzeugungsflektuationen und muss selbst dafür sorgen, seinen verbleibenden Bedarf bei Unterdeckung gegebenenfalls durch Drittkontrakte zu decken.

- Bei „Take or Pay“-Klauseln treffen den Stromabnehmer Mengenrisiken im Hinblick auf eigene Bedarfsschwankungen.

7.2. Haftung bei wetter- oder technikbedingten Erzeugungsunterbrechungen

- Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, treffen den Anlagenbetreiber bei Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Liefermengen Schadensersatzpflichten. In der Regel empfiehlt es sich aber – unter Wahrung des AGB-Rechts –, besondere Regelungen zu treffen.

- Bei **geplanten Erzeugungsunterbrechungen** (z. B. Wartung) sollten Informationspflichten und -fristen für den Anlagenbetreiber oder sogar darüber hinausgehende Abstimmungspflichten vorgesehen werden.
- Bei **ungeplanten Erzeugungsunterbrechungen** (technische Defekte, höhere Gewalt) sollten ebenfalls unmittelbare Mitteilungspflichten vorgesehen werden.
- Bei Erzeugungsunterbrechungen aufgrund von höherer Gewalt oder Ereignissen ohne betrieblichen Zusammenhang (**Force Majeure**) sollten Leistungs- und Haftungsfreistellungen für die Parteien vorgesehen werden.

7.3. Netzsicherheitsbedingte Leistungsreduzierung

- Insbesondere die Risiko- und Haftungsverteilung bei sogenannten Redispatch-Maßnahmen (netsicherheitsbedingte Leistungsreduzierung) durch den Netzbetreiber sollte im PPA geregelt werden.
- Im Falle von Redispatch-Maßnahmen ist zwar der abgeregelte Strom vom Netzbetreiber bilanziell (finanziell) auszugleichen, jedoch nicht die für die Lieferung von „grünem“ Strom notwendigen Herkunftsnachweise. Der Umgang mit diesem Umstand sollte im PPA gesondert festgelegt werden, sofern eine Lieferung von „Grünstrom“ vereinbart ist.

7.4. Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Anlage

- Auch im Hinblick auf mögliche Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Anlage sowie beim Abnahmebeginn sollten im PPA haftungsrechtliche Regelungen getroffen werden. Hierbei bietet es sich an, ein **gestuftes Fristen- und Schadensersatzkonzept** vorzusehen.

- Im PPA sollte zudem geregelt werden, in wessen Risikosphäre **Verzögerungen beim Erhalt behördlicher Genehmigungen** oder gar die endgültige Verweigerung der Genehmigung fallen.
- Schließlich sollten im PPA **Wartungs- und Instandhaltungspflichten** des Anlagenbetreibers als Nebenpflichten zur Stromlieferung definiert werden.

7.5. Schadenspauschalierungen und Vertragsstrafen

- Zur vereinfachten Geltendmachung von Schäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen, können im PPA in durch AGB-Recht begrenztem Umfang Schadenspauschalierungen oder Vertragsstrafen vereinbart werden. Der geschädigte Vertragspartner muss nur die Verletzung der Vertragspflicht und den Eintritt eines Schadens beweisen. Nicht erforderlich ist dagegen der Beweis einer konkreten Schadenshöhe.
- **Vertragsstrafklauseln** führen bei Verletzung bestimmter – im PPA im Einzelnen zu definierender – vertraglicher Pflichten zu einer Zahlungspflicht der vertragsbrüchigen Partei, ohne dass der Eintritt eines konkreten Schadens vorausgesetzt ist.

7.6. Haftungsbegrenzungen und Freistellungen

- Bei Haftungsbegrenzungen und -freistellungen ist das AGB-Recht wieder besonders zu beachten. Danach kann eine Haftung unter anderem bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, der Verletzung von Kardinalpflichten und der Schädigung bestimmter Rechtsgüter nicht ausgeschlossen werden. Eine Deckelung der Haftungshöhe bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten kann in beschränktem Umfang zulässig sein, soweit die Haftung ihrer Höhe nach die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden deckt.

8 Gewährung von Sicherheiten

- Vor dem Hintergrund der Finanzierungsfunktion des PPA und da es im Rahmen von PPAs zu erheblichen Abhängigkeiten unter den Vertragspartnern kommt, spielen Sicherheiten häufig eine große Rolle.
- Finanzierende Banken und der Stromproduzent werden oftmals ein Interesse an der Absicherung der Zahlungspflichten

des Stromabnehmers haben. Der Stromabnehmer wird wiederum häufig ein Interesse an der Absicherung vor den wirtschaftlichen Folgen einer Lieferunterbrechung haben.

- Für die Leistung der Sicherheiten kommen verschiedene Sicherungsinstrumente in Betracht.

Teil II

Vertragsklauseln im Detail

1. Einleitung

Power Purchase Agreements (PPAs) haben für die Vermarktung und den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien (EE) in den letzten Jahren in Deutschland vermehrt Aufmerksamkeit gewonnen. Bedingt durch den Ausstieg älterer EE-Anlagen aus der EEG-Förderung nach Ablauf ihrer 20-jährigen Förderdauer sowie den anhaltenden Bedarf, im Zuge der Energiewende regenerative Erzeugungskapazitäten weiter zuzubauen, bietet der Abschluss von PPAs neue, attraktive Möglichkeiten, Zubau und Weiterbetrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen durch die Vermarktung der erzeugten Energiemengen am freien Markt zu refinanzieren.¹

Der Begriff „Power Purchase Agreements“ ist im deutschen Recht nicht verankert.² Vielmehr dient er als Sammelbegriff für eine Vielzahl von im Einzelnen divers ausgestalteten zivilrechtlichen Strombezugs- bzw. Stromlieferverträgen.³ In der gängigen Diskussion in Deutschland sowie nach der diesem Leitfa-den zugrunde gelegten Definition bezeichnet die Unterkategorie der Corporate Power Purchase Agreements (CPPAs) **lang- oder mittelfristige Strombezugsverträge – bei Neuanlagen gegebenenfalls mit Finanzierungscharakter – oder kurz- bis mittelfristige Strombezugsverträge für aus der EEG-Förderung fallende Altanlagen, bei denen ein Abnehmer – in der Regel ein (größeres) Unternehmen – Strom unmittelbar von einem Elektrizitätsproduzenten bezieht.**⁴

Aufgrund der hohen Komplexität der Vertragsgestaltung, bislang fehlender Vertragsstandards sowie des dem Charakter als Refinanzierungsinstrument geschuldeten Bedürfnisses nach Langfristigkeit der Kontrakte und der Abnahme größerer Strommengen bleibt voraussichtlich, solange nicht gewisse regulatorische Anpassungen vorgenommen wurden, der direkte Bezug von „grünem“ Strom durch den Abschluss von PPAs für Unternehmen mit geringer Stromabnahme unwirtschaftlich.

Da Stromabnehmer in der Regel nicht in der Lage sind, den Bezug, die Abwicklung und weitere Verpflichtungen wie den Ausgleich von Minder- oder Überschussstrommengen sowie die Entwertung des Herkunftsnachweises im Herkunftsnachweisre-

gister übernehmen zu können, oder den notwendigen Aufwand sowie die damit einhergehenden Risiken nicht tragen wollen, wird in den meisten Fällen ein Intermediär (z. B. ein Energieversorgungsunternehmen) bestimmte Dienstleistungen erbringen und im PPA mit inkludiert sein.

Interessant ist der Abschluss eines solchen CPPA insbesondere für Anlagenbetreiber, deren Erzeugungsanlagen für regenerative Energien nach Ablauf des Förderzeitraums aus der gesetzlichen Förderung fallen.⁵ Durch die mittel- oder langfristige Vermarktung des erzeugten EE-Stroms – unabhängig von den Vermarktungsrisiken des Spotmarktes – können so ausgeführte Anlagen über die Vertragslaufzeit zu festen Preisen weiter wirtschaftlich betrieben und die im Zuge von Reparaturen oder Modernisierungsmaßnahmen notwendig werdende Aufnahme von Fremdkapital kann refinanziert werden.⁶ Aber auch zur Finanzierung des Zubaus von Neuanlagen kommt der Abschluss von CPPAs in Betracht. Insoweit können CPPAs die aus der EEG-Förderung resultierenden Sicherheiten funktional ersetzen.⁷ Ob für einen Anlagenbetreiber der Abschluss eines CPPA in diesem Fall wirtschaftlich sinnvoll ist, hängt von einer individuellen Abwägung zwischen den für den Abschluss entstehenden Transaktionskosten auf der einen Seite und den Erfolgsaussichten für die Bezuschlagung im Rahmen der für den Erhalt der EEG-Förderung verpflichtenden öffentlichen Ausschreibungen sowie der Entwicklung der Marktpreise auf der anderen Seite ab. Zugunsten von CPPAs spricht dabei insbesondere, dass so die mit der Bezuschlagung verbundene Standortbindung der geförderten Projekte sowie Strafzahlungen bei verspäteter oder nicht erfolgender Realisierung des Anlagenbaus vermieden werden können.⁸ Im Übrigen ist es aber durchaus möglich, auch nach Inanspruchnahme einer EEG-Förderung anhand eines Ausschreibungszuschlags für einen gewissen Zeitraum den Strom aus der EE-Anlage dann im Rahmen eines CPPA – also ohne Inanspruchnahme einer Förderung – zu verkaufen. Dabei gilt, dass ein Wechsel zwischen der sonstigen Direktvermarktung (CPPA) und der Direktvermarktung im Marktprämienmodell nach den gesetzlichen Vorschriften jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen möglich ist (siehe dazu Kapitel II. 2.).

1 Held/Leiding, ER 2019, 232 (233); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 7.

2 Die im November 2018 verabschiedete Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 v. 21.12.2018, S. 82 ff.) sieht dagegen in Art. 2 Nr. 17 eine Definition für „renewable power purchase agreements“ vor. Danach handelt es sich bei PPAs um Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom, bei denen sich eine natürliche oder juristische Person bereit erklärt, unmittelbar von einem Elektrizitätsproduzenten erneuerbare Elektrizität zu beziehen. Die Richtlinie wurde im September 2020 in einer berichtigten und konsolidierten Neufassung veröffentlicht (RL 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 311 v. 25.9.2020, S. 11 ff.).

3 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 2; Schneider/Lüdicke, IR 2018, 290 (292).

4 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 3 f.; Held/Leiding, ER 2019, 232 (234). Vgl. zu den verschiedenen Formen von PPAs auch den Preisleitfaden Green PPA der Marktoffensive Erneuerbare Energien.

5 Siehe Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 7.

6 Huneke/Göb/Österreicher/Dahroug, Power Purchase Agreements: Finanzierungsmodell von Erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Jan. 2018, S. 6; Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 7.

7 Siehe Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 7; Huneke/Göb/Österreicher/Dahroug, Power Purchase Agreements: Finanzierungsmodell von Erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Jan. 2018, S. 6.

8 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 8.

Während CPPAs im Bereich der konventionellen Energien schon seit geraumer Zeit bekannt sind und sich hier bereits typische und standardisierte Vertragsgestaltungen herausgebildet haben, **fehlen für CPPAs im Bereich der erneuerbaren Energien noch weitestgehend Markterfahrungen und insofern gefestigte Vertragsstandards**. Vielmehr handelt es sich bei den im Bereich der erneuerbaren Energien in Deutschland bislang abgeschlossenen CPPAs um höchst individuelle Verträge.⁹ Der folgende Vertragsleitfaden soll die beim Abschluss von CPPAs zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen skizzieren und die typischen Vertragsklauseln darstellen. Dabei ist zu beachten, dass sich angesichts des neuen Vertragstypus eine „Best Practice“ noch nicht etabliert hat und viele Fragestellungen noch nicht gerichtlich geklärt wurden. Insofern sollte bei Abschluss eines CPPA stets **rechtlicher Beistand** in Anspruch genommen und die Rechtsprechungsentwicklung sowie die regulatorische Entwicklung sollten im Auge behalten werden.⁹



⁹ So auch Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 1, 22.

2. Rechtliche Einordnung des Vertrags und anwendbare Vorschriften

2.1. Zivilrechtliche Einordnung des CPPA

CPPAs sind nach deutschem Recht als zivilrechtliche **Kaufverträge** zu qualifizieren, sodass die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die §§ 311 ff., 433 ff. BGB, soweit diese nicht im CPPA außer Kraft gesetzt werden, neben den vertraglichen Regelungen Anwendung finden. Aufgrund der zumeist langfristigen Bindung der Vertragsparteien haben CPPAs **Dauerschuldcharakter**¹⁰ mit der Folge, dass insbesondere das besondere Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB anwendbar ist. Es lässt sich durch die Parteien nur in engen Grenzen einschränken.¹¹

Soweit ein CPPA von einem Vertragspartner zur mehrfachen Verwendung bestimmt ist und zu diesem Zweck von ihm vorformuliert wurde und bei Vertragsschluss einseitig vorgelegt wird, sind zudem die Vorschriften des **Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB-Recht) in §§ 305 ff. BGB zu beachten.¹² Danach sind auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr (vgl. § 310 Abs. 1 S. 1 BGB) **Vertragsklauseln unwirksam**, die die Gegenseite **unangemessen benachteiligen** (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB). Dies ist der Fall, wenn der Verwender der AGB-Vertragsklauseln durch eine einseitige Vertragsgestaltung eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zugestehen, und dies vor dem Hintergrund der jeweiligen Vertragsgestaltungsmacht der Parteien sowie nach den bestehenden Handelsbräuchen im unternehmerischen Geschäftsverkehr missbräuchlich und nicht mehr akzeptabel erscheint.¹³ Im Bereich der CPPAs werden AGB-rechtliche Einschränkungen insbesondere im Zusammenhang mit den typischerweise langen Vertragslaufzeiten diskutiert, worauf im Folgenden noch näher eingegangen wird. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich ferner daraus ergeben, dass Vertragsklauseln nicht klar und verständlich gefasst sind (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB).

2.2. Energierechtliche Einordnung des CPPA

Energierechtlich sind CPPAs als **Energieversorgungsverträge i.S.d. § 3 Nr. 18a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** einzustufen, die die Lieferung von Energie zum Gegenstand haben.¹⁴ Da die Vertragsparteien eines CPPA regelmäßig Energieversorgungsunternehmen und Letztverbraucher¹⁵ im Sinne des Energiewirtschaftsrechts sein werden, sind die **besonderen Pflichten des EnWG**, vor allem die besonderen Pflichten im Rahmen der **Rechnungslegung** (§§ 40 ff. EnWG), der Vertragsgestaltung (§ 41 EnWG) und der **Stromkennzeichnung** (§ 42 EnWG), zu beachten. Ferner sind die Vorschriften zur Entschädigung in Höhe der entgangenen Einnahmen im Falle einer Redispatch-Maßnahme (§§ 13 und 13a EnWG) zur Behebung eines Netzengpasses anwendbar.

Auch die **Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 (EEG 2021)** sind – zumindest zum Teil – zu beachten.¹⁶ Rechte und Pflichten des EEG 2021 ergeben sich danach für den Anlagenbetreiber – unabhängig davon, ob er für den erzeugten Strom eine Förderung nach EEG 2021 in Anspruch nimmt. So sind auf die im Rahmen des CPPA gelieferten Energiemengen aus erneuerbaren Energien insbesondere die Vorschriften über den **vorrangigen Netzanschluss** von Erneuerbare-Energien-Anlagen (§ 8 EEG 2021) sowie über die **vorrangige physikalische Abnahme** des regenerativ erzeugten Stroms durch den Netzbetreiber (§ 11 EEG 2021) anwendbar. Zudem bleibt der § 10b EEG 2021 zu den Vorgaben zur Direktvermarktung weiterhin anwendbar, da die Vermarktung des Stroms im Rahmen eines CPPA eine sonstige Direktvermarktung i.S.d. § 21a EEG 2021 darstellt. Auch die Pflicht zur Abführung der **EEG-Umlage** an den Übertragungsnetzbetreiber (§ 60 EEG 2021) und die entsprechenden Mitteilungspflichten gemäß §§ 70 ff. EEG 2021 treffen den Anlagenbetreiber, der im Rahmen eines CPPA als Elektrizitätsversorgungsunternehmen i.S.d. § 3 Nr. 20 EEG 2021 einzustufen ist. Eine Privilegierung als Eigenversorgung kommt bei CPPAs jedoch nicht

10 Als Dauerschuldverhältnisse werden solche Vertragsbeziehungen bezeichnet, bei denen Leistung und Gegenleistung nicht bloß einmalig, sondern über einen gewissen Zeitraum kontinuierlich ausgetauscht werden. Das typische Risiko der Vertragsparteien liegt dabei in der fehlenden Überschaubarkeit der über die Vertragsdauer geschuldeten Leistungen und der Umstände der Leistungserbringung. Als Ausgleich sieht das Gesetz besondere Rechte und Pflichten, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB), vor. Siehe Gaier in: MüKo-BGB, § 314 Rn. 6, 8. Aufl. 2019.

11 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (111); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie-recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 23. Zu der Anwendbarkeit und Einschränkung des Kündigungsrechts aus § 314 BGB siehe unter Kapitel II 4.6.

12 Keine AGB liegen vor, wenn Klauseln zwischen den Parteien individuell ausgehandelt werden. Dies gilt selbst dann, wenn der restliche Vertrag vorformuliert ist. AGB liegen auch dann vor, wenn man sich eines vorformulierten Mustervertrags bedient oder einen Vertrag, den man durch eine Kanzlei hat entwerfen lassen, bei mehreren PPA-Vertragsschlüssen „aus der Schublade zieht“.

13 St. Rspr., etwa: BGH, Urt. v. 15.03.2018 – III ZR 126/17, NJW-RR 2018, 683 (686); Basedow in: MüKo-BGB, § 310 Rn. 17 ff., 8. Aufl. 2019.

14 Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (111).

15 Der Stromabnehmer gilt dann als Letztverbraucher i.S.d. EnWG, wenn er den Strom – wie im Rahmen des CPPA üblich – für den eigenen Verbrauch erwirbt.

16 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie-recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 18.

in Betracht.¹⁷ Hierfür fehlt es an der die Eigenversorgung charakterisierenden Personenidentität zwischen dem Betreiber der stromerzeugenden Anlage und dem Letztverbraucher.

Zudem sind auch **Netzentgelte** grundsätzlich zu entrichten, soweit für die Stromlieferung das Netz der allgemeinen Versorgung genutzt wird.¹⁸

Ferner sind die allgemeinen Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) und die entsprechenden Fristen zu beachten. Betreiber von EE-Anlagen haben unter anderem die Genehmigung, die Inbetriebnahme und vorläufige oder endgültige Stilllegungen ihrer Anlagen sowie Änderungen, die die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten betreffen, innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt zu melden. Die Nichtbeachtung dieser Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 21 MaStRV i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 lit. d) EnWG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Keine Anwendung finden **in der Regel** lediglich die **Vorschriften zur finanziellen Förderung der Erzeugungsanlagen für regenerative Energien nach dem EEG 2021**. Mit dem Abschluss des CPPA verzichtet der Anlagenbetreiber regelmäßig auf die EEG-Förderung.¹⁹ Dies hat insbesondere zur Folge, dass – jenseits von Windenergieprojekten auf See²⁰ – eine Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen für die unter das CPPA fallenden Erzeugungskapazitäten zwar möglich, jedoch nicht notwendig ist. Die damit gewonnene Standortflexibilität im Hinblick auf die Realisierung des Anlagenprojekts sowie verringerte wirtschaftliche und regulatorische Risiken mangels Pflicht zur Stellung von Sicherheiten (§§ 31, 36a, 37a, 39a EEG 2021) und von Pönalen etwa bei verspäteter Realisierung (§ 55 EEG 2021) stellen ein wesentliches Argument für den Abschluss von CPPAs dar.²¹ Allerdings kann eine Bezuschlagung im Rahmen der Ausschreibungen auch für CPPA-Projekte insofern von Vorteil sein, als dies den Erhalt einer Bankenfinanzierung erleichtern kann. Der Strom kann dann trotz Zuschlag in der Ausschreibung im Rahmen eines mehrjährigen CPPA veräußert werden. Entfällt das CPPA – etwa durch Zeitablauf –, kann der Strom anschließend zu dem bezuschlagten Tarif eingespeist werden. Zudem ist der neue § 6 EEG 2021 zur finanziellen Beteiligung von

Standortkommunen am Ausbau von EE-Projekten nur bei Windenergieanlagen anwendbar, für die eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen hingegen, auch wenn keine Förderung in Anspruch genommen wird, die Standortkommune finanziell gemäß § 6 EEG 2021 beteiligen, haben aber keinen Anspruch auf Erstattung dieser Zahlungen gegen den Netzbetreiber.

Jedoch setzt der Abschluss eines CPPA keineswegs voraus, dass auf die gesetzlichen Fördermittel des EEG 2021 vollständig verzichtet wird. CPPAs können **auch ergänzend zur Inanspruchnahme der Marktprämie** nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2021 abgeschlossen werden.²² Zudem kann auch für über CPPAs vermarkteten Strom eine Förderung in Anspruch genommen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass über das CPPA kein „Grünstrom“, sondern „Graustrom“ geliefert wird, also keine Herkunftsnachweise generiert und veräußert werden und dem Letztverbraucher auch ansonsten nicht „Strom aus einer Erneuerbaren-Energien-Anlage“ verkauft wird. Denn eine Inanspruchnahme der Marktprämie setzt im Grunde lediglich voraus, dass der Anlagenbetreiber den Strom i.S.d. § 20 Nr. 1 EEG 2021 direkt vermarktet, was bei CPPAs der Fall ist.²³ Möglich ist es in diesem Rahmen auch, die Marktprämie nur für einen Teil der erzeugten und gelieferten Energiemenge in Anspruch zu nehmen und für die unter dem CPPA gelieferten Strommengen keine Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Dies setzt allerdings eine feste prozentuale Aufteilung der Strommengen auf die geförderte und die sonstige Direktvermarktung voraus (vgl. § 21b Abs. 2 EEG 2021). So könnten dann beispielsweise 50 Prozent der jeweiligen Erzeugungsmenge über ein CPPA und weitere 50 Prozent im Marktprämienmodell vermarktet werden.²⁴ Zu beachten ist dann jedoch, dass im Hinblick auf die geförderten Strommengen die förderrechtlichen Vorschriften des EEG 2021 greifen. Insbesondere darf bei Strommengen, für die eine EEG-Förderung in Anspruch genommen wird, die „grüne“ Eigenschaft nicht zusätzlich vermarktet werden. Insbesondere Herkunftsnachweise, die den regenerativen Ursprung der Energiemengen belegen (vgl. § 3 Nr. 29 EEG 2021), können für diese Energiemengen nicht ausgestellt oder weitergegeben werden (§§ 79, 80 Abs. 2 EEG 2021).²⁵ Sie sind aber in der Regel für die Abnehmer eines CPPA ein zentraler Grund für den Abschluss eines solchen Vertrags.

17 Siehe Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 11; Geiger/Balland, REE 2019, 53 (54).

18 Die Pflicht zur Zahlung von Netzentgelten entfällt – mangels Inanspruchnahme des Netzes – jedoch bei sogenannten On-Site-PPAs. Darunter versteht man solche PPAs, bei denen die Stromerzeugungsanlage und der stromabnehmende Betrieb in räumlicher Nähe liegen und die Einspeisung und die Übertragung des Stroms insofern ohne Inanspruchnahme des Netzes der allgemeinen Versorgung erfolgen können. Im Hinblick auf On-Site-PPAs fallen auch weitere netzbezogene Preisbestandteile, wie KWK-Umlage, Offshore-Umlage, StromNEV-Umlage und AbLaV-Umlage, nicht an. Siehe Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 10; Geiger/Balland, REE 2019, 53 (54).

19 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 17.

20 Für Windenergieanlagen auf See besteht auch im Rahmen von CPPAs eine Pflicht zur Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen, da hier der Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung nicht nur über den Erhalt der EEG-Förderung bestimmt, sondern auch für den Anschluss der Windenergieanlage an die Offshore-Netzanbindungsleitungen sowie für die Gewährung von Netzkapazität Voraussetzung ist (§§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 37 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 1 WindSeeG). Siehe Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 14.

21 Siehe Schneider/Lüdecke, IR 2018, 290 (291); Geiger/Balland, REE 2019, 53 (53).

22 Siehe Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 14. Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme der Marktprämie lediglich für On-Site-PPAs (zur Definition siehe bereits Fußnote 18). Denn eine Direktvermarktung i.S.d. EEG 2021 setzt voraus, dass Strom durch das Netz geleitet wird. Siehe Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 14 f.

23 Siehe Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 14 f.

24 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 15.

25 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 15, 19 f.

3. Überblick über die bei der Gestaltung zu beachtenden Besonderheiten

Bei der Gestaltung des CPPA muss bei Neuanlagen insbesondere dem Bedürfnis nach der Finanzierbarkeit (sogenannte „**Bankability**“) der Regenerative-Energien-Erzeugungsanlage Rechnung getragen werden.²⁶ Die wachsende Bedeutung von CPPAs im Bereich der erneuerbaren Energien resultiert im Wesentlichen aus der damit verbundenen Eröffnung eines neuen Refinanzierungsmodells für Neuanlagen.²⁷ Über den durch das CPPA generierten Cashflow soll das zur Errichtung der Anlage aufgenommene Fremdkapital zurückgezahlt werden. Häufig wird das CPPA insofern Basis für die Finanzierbarkeit der Anlage und damit für die Entscheidung über die Errichtung der Anlage sein.²⁸ Insofern muss auch bei Abschluss des Vertrags den **Interessen des finanzierenden Kapitalgebers** in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Dem entsprechen etwa die Aufnahme einer festen Abnahmepflicht für die erzeugte Energie, eine möglichst weitgehende Preisfixierung bei langen Vertragslaufzeiten, die Vereinbarung von Sicherheiten sowie umfassende Durchsetzungs- und Sanktionierungselemente.²⁹ Als Grundlage der Investitionsentscheidung werden CPPAs zudem regelmäßig vor Baubeginn und Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage geschlossen³⁰ – hier üblicherweise verbunden mit spezifischen Vertragsauflösungsklauseln oder Schadenspauschalierungsmöglichkeiten für den Fall, dass eine Anlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der bei Abschluss des CPPA besprochenen Form errichtet wird.

Im Bereich der erneuerbaren Energien wird die Gestaltung des CPPA auch wesentlich durch die **technischen Besonderheiten der Regenerative-Energien-Erzeugungsanlagen** geprägt. Der **wetterbedingten Volatilität der Energieerzeugung** muss insbesondere bei der Ausgestaltung von Abnahme- und Lieferungs-pflichten sowie bei der Haftung für Mindermengen angemessen Rechnung getragen werden.³¹

26 Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (110); Geiger/Balland, REE 2019, 53 (53); Held/Koch, ER 2019, 18 (19).

27 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 7.

28 Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (19).

29 Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (19); Held/Leiding, ER 2019, 232 (233).

30 Held/Koch, ER 2019, 18 (19, 22).

31 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (53).

4. Wichtige Vertragsklauseln im Einzelnen



4.1. Vertragsparteien und Präambel

Einleitend sind wie bei jedem Vertragswerk auch im CPPA die **Vertragsparteien genau zu bezeichnen**. Vertragsparteien eines CPPA sind typischerweise der **Betreiber der Stromerzeugungsanlage**, der als Verkäufer der vertragsgegenständlichen Energielieferungen auftritt, bzw. ein Energieversorger, der die Lieferung aus der betreffenden Anlage abwickelt, sowie ein (**industrieller**) **Abnehmer der vertragsgegenständlichen** Strommenge als Käufer des Stroms.³²

Zu empfehlen ist im Anschluss an die Definition der Vertragsparteien und vor den einzelnen Vertragsklauseln die Aufnahme einer **Präambel**, in der die **Umstände, Vertragsziele und Hintergründe des Abschlusses des CPPA** kurz dargestellt werden. Die Präambel enthält dabei selbst noch keine durchsetzbaren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sie dient vielmehr der Einordnung des Vertrags und dem Verständnis der Interessenlage der Parteien und ist damit Auslegungshilfe für den Fall, dass im Laufe der – langfristigen – Vertragsbeziehung über die Durchführung des Vertrags oder den Inhalt einzelner Vertragsklauseln Unklarheiten auftreten oder Streit entsteht. Da die Inhalte der Präambel eine gerichtliche Beurteilung im Streitfall bereits maßgeblich vorzeichnen können, ist zu einer sorgfältigen Formulierung der Präambel zu raten.³³

kraftanlagen sind durch erhebliche Investitionssummen geprägt, die nur durch einen langfristigen Anlagenbetrieb refinanziert werden können.³⁷ Anlagenbetreiber haben daher ein Interesse daran, durch die Vereinbarung langer Vertragslaufzeiten und möglichst fixer Preise einen zuverlässigen Cashflow zu generieren, um die aufgenommenen Kredite bedienen zu können.³⁸ Aus der Praxis sind Fälle bekannt, wonach Banken für die Freigabe von Finanzmitteln verlangen, dass durch PPAs die Einnahmen für mehr als zehn Jahre gesichert werden.³⁹ Auch bei ausgeführten Altanlagen besteht ein Interesse des Anlagenbetreibers an langfristigen Vertragsbindungen, um die Anlage weiter wirtschaftlich zu betreiben und mögliche Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu refinanzieren. Aus Sicht des industriellen Stromabnehmers kann die langfristige Vereinbarung des Strombezugs vor allem einen Gewinn an Planungssicherheit bedeuten.⁴⁰ Gerade mit Blick auf steigende oder zumindest volatile Preise am Spotmarkt können möglichst fixe Preise während langfristiger Vertragslaufzeiten attraktiv sein. Auf der anderen Seite führt ein fester Preis bei sinkenden Strommarktpreisen zu Wettbewerbsnachteilen für den Abnehmer.

Die Festlegung einer konkreten Vertragslaufzeit hat dabei in Abstimmung der Interessen beider Vertragsparteien zu erfolgen. Hier werden insbesondere die **prognostizierte Betriebsdauer der Anlage** sowie etwaige **Refinanzierungszeiträume** in den Blick zu nehmen sein.⁴¹ Dabei kann es sinnvoll sein, dass die vereinbarte Laufzeit des CPPA die Laufzeit des zugrunde liegenden Finanzierungsvertrags etwas überschreitet, um im Falle verspäteter Rückzahlung abgesichert zu sein.⁴² Für den Neubau von Erzeugungsanlagen für regenerative Energien sind Refinanzierungszeiträume von 16 bis 20 Jahren anerkannt.⁴³ In Fachkreisen werden für CPPAs mit Finanzierungsfunktion für **Neuanlagen** je nach Größe und Finanzbedarf der Anlage insofern Vertragslaufzeiten von **10 bis 20 Jahren**, bei großen Anlagen sogar von bis



4.2. Laufzeit und Vertrags- bzw. Lieferbeginn

4.2.1. Laufzeit

CPPAs weisen **häufig längere Vertragslaufzeiten** auf.^{34,35} Gerade bei Neuanlagen dienen CPPAs meist der **Refinanzierung** des zum Anlagenbau aufgenommenen Kapitals.³⁶ Insbesondere Wind-

32 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 3.

33 So für die vergleichbare Situation des Kaufes beweglicher Sachen Kröger in: FormularBibliothek Vertragsgestaltung, § 2 Kauf beweglicher Sachen, Rn. 229, 323, 3. Aufl. 2018.

34 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 2; Huneke/Gößl/Österreicher/Dahroug, Power Purchase Agreements: Finanzierungsmodell von Erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Jan. 2018, S. 2.

35 Lange Laufzeiten für CPPAs sind zwar rechtlich – in den hier dargelegten Grenzen – im Einzelfall zulässig. Das heißt aber nicht, dass es in der Praxis immer zu langen Laufzeiten kommt. Dies hängt zum Beispiel damit zusammen, dass die Banken in der Regel Rücklagen bilden, wenn deutlich über fünf Jahre hinausgehende Verträge mit Preisanpassungsmöglichkeiten geschlossen werden.

36 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (57).

37 Held/Leiding, ER 2019, 232 (233).

38 Vgl. etwa Held/Koch, ER 2019, 18 (19).

39 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (57).

40 Vgl. Held/Leiding, ER 2019, 232 (234).

41 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (111).

42 Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (111).

43 AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter, Fassung v. 15.12.2000, BStBl I 2000, S. 1532, Ziffer 3.1 Kraftherzeugungsanlagen; siehe auch Held/Leiding, ER 2019, 232 (233).

zu 30 Jahren befürwortet.⁴⁴ Im Hinblick auf **Altanlagen** sollen **kürzere Vertragslaufzeiten** angemessen sein.⁴⁵ Zudem kann erwartet werden, dass mit größerer Verbreitung von CPPAs auch kürzere Vertragslaufzeiten vor dem Hintergrund der Finanzierbarkeit der Anlage ausreichen können, wenn nach Ablauf der Vertragslaufzeit des ersten CPPA ein neuer Vertrag geschlossen werden kann.⁴⁶

Sofern es sich bei den Laufzeitklauseln nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, bestehen regelmäßig keine Bedenken an der Zulässigkeit der Vereinbarung einer entsprechend langen Vertragsdauer. Damit es sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, muss nachweisbar sein, dass die Laufzeiten individuell ausgehandelt wurden.⁴⁷ Die Anforderungen an den Nachweis der individuellen Verhandlung sind – kommt es doch zum Streit und gegebenenfalls zu einem Gerichtsverfahren – allerdings hoch.

Die Unzulässigkeit einer individualvertraglichen Vereinbarung langer Vertragslaufzeiten kann sich unter dem Aspekt der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB)⁴⁸ nur ganz ausnahmsweise ergeben, wenn das CPPA im Ganzen aufgrund langer Vertragslaufzeit, hoher Preise und fehlender Investitionen wirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigende Verhältnisse schafft und eine Partei insofern besonders unangemessen benachteiligt. Dies wird bei Laufzeiten von bis zu 20 Jahren und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus hingegen eher nicht zu erwarten sein.⁴⁹

Handelt es sich bei dem CPPA dagegen um **Allgemeine Geschäftsbedingungen**, besteht allerdings ein Risiko, dass ein Gericht – im Streitfall – sehr lange Vertragslaufzeiten als unangemessene Benachteiligung einer Vertragspartei ansehen könnte und die Klausel damit unwirksam wäre.⁵⁰ Eine verbindliche Aussage, mit welchen Laufzeiten CPPAs im Bereich der erneuerbaren

Energien AGB-rechtlich noch zulässig sind, ist derzeit nicht möglich. Verlässliche Rechtsprechungsleitlinien haben sich hierzu noch nicht herausgebildet. Es sind insofern jeweils die **konkreten Umstände des Einzelfalls** (Interessenlage der Vertragsparteien, Finanzierungsfunktion, Grad der gegenseitigen Abhängigkeit, etwaige Vertragsanpassungs- und Lösungsrechte etc.) sowie die bestehenden Handelsbräuche in den Blick zu nehmen.⁵¹ **Jedenfalls Laufzeiten von bis zu 5 Jahren dürften zwischen Unternehmern AGB-rechtlich in aller Regel unbedenklich sein.**⁵²

Aber auch (deutlich) **über 5 Jahre** hinausgehende Laufzeiten können bei CPPAs noch wirksam sein, **sofern eine sachliche Rechtfertigung für die lange Vertragslaufzeit besteht**. Eine solche sachliche Rechtfertigung kann insbesondere darin liegen, dass der Anlagenbetreiber für die Belieferung mit Strom eigens eine neue Erneuerbare-Energien-Anlage errichtet oder sonstige langfristige Investitionen tätigt.⁵³ Im Hinblick auf große Windenergieprojekte⁵⁴ spricht aus Wertungsgesichtspunkten auch die mit der EEG-Förderung anerkannte Refinanzierungsdauer von 20 Jahren dafür, dass für Neuanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien Vertragslaufzeiten von 10, 15 oder sogar bis zu 20 Jahren – zuzüglich etwaiger Planungs- und Inbetriebnahmephasen – AGB-rechtlich noch zulässig sein können.⁵⁵ Die aufgrund fehlender verbindlicher Rechtsprechungsleitlinien **verbleibende Rechtsunsicherheit** sollte bei Vereinbarung langer Vertragslaufzeiten rechtlich in jedem Fall abgesichert werden. Es empfiehlt sich bei langen Vertragslaufzeiten insofern eine individualvertragliche Ausgestaltung des CPPA.⁵⁶ Zudem kann die Aufnahme von Vertragsanpassungs- und Kündigungsrechten in der Gesamtbetrachtung dazu führen, dass ein CPPA trotz langer Vertragslaufzeit noch als angemessen gilt.⁵⁷

Besonderer Vorsicht bedarf die Laufzeitvereinbarung vor dem Hintergrund **wettbewerbsrechtlicher Verbotstatbestände**⁵⁸

44 Vgl. etwa Held/Leiding, ER 2019, 232 (233 f.); Held/Koch, ER 2019, 18 (23); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (111); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 16; Huneke/Göb/Österreicher/Dahroug, Power Purchase Agreements: Finanzierungsmodell von Erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Jan. 2018, S. 2.

45 So Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 16.

46 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (57).

47 Zur Definition der Allgemeinen Geschäftsbedingungen siehe unter Kapitel II 2.1.

48 Die Besonderheit der Sittenwidrigkeitseinwendung ist, dass ein Verstoß gegen die „guten Sitten“ auch zur Unwirksamkeit individualvertraglicher (= zwischen den Parteien individuell ausgehandelter) Bestimmungen führen kann. Ansonsten kann eine unangemessene Benachteiligung eines Vertragspartners grundsätzlich nur dann zur Unwirksamkeit einer Klausel führen, wenn es sich dabei um AGB (= zur mehrfachen Verwendung vorformulierte Vertragsbedingungen) handelt.

49 Held/Koch, ER 2019, 18 (23); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 25.

50 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 26; Geiger/Balland, REE 2019, 53 (57).

51 St. Rspr., etwa BGH, Urt. v. 15.03.2018 – III ZR 126/17, NJW-RR 2018, 683 (686).

52 S. Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 139, 46. EL Okt. 2020. Die für Verträge unter Beteiligung mindestens eines Verbrauchers zwingend geltende Laufzeitbeschränkung auf 2 Jahre in § 309 Nr. 9 lit. a BGB soll für den unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht anwendbar sein, da von Unternehmern erwartet werden kann, dass sie ihren betrieblichen Bedarf längerfristig abzuschätzen vermögen. Siehe BGH, Urt. v. 15.03.2018 – III ZR 126/17, NJW-RR 2018, 683 (686); Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 138, 46. EL Okt. 2020.

53 S. Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 140, 46. EL Okt. 2020; vgl. auch Held/Leiding, ER 2019, 232 (233).

54 Im Hinblick auf Photovoltaik-Anlagen dürfte die Übertragung dieser Wertungen angesichts der geringeren Investitionssummen dagegen zweifelhaft sein.

55 Held/Koch, ER 2019, 18 (23); Geiger/Balland, REE 2019, 53 (57); vgl. auch Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (111).

56 So auch Held/Koch, ER 2019, 18 (23).

57 Vgl. Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 26.

58 Neben § 1 GWB (hierzu im Text) kommt bei langen Vertragslaufzeiten und einer Bedarfsdeckungswirkung beim Stromabnehmer von über 80 Prozent insbesondere ein Verstoß gegen das europarechtliche Kartellverbot des Art. 101 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Betracht, wenn das CPPA ferner zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führt. Allerdings ist fraglich, inwieweit einzelne CPPAs geeignet sind, die Absatzmöglichkeiten von Mitbewerbern im europäischen Binnenmarkt spürbar zu erschweren. Mit fortschreitender Verbreitung von CPPAs kann die Möglichkeit einer spürbaren Beeinträchtigung des Binnenmarktes jedoch steigen. Da die Entscheidungspraxis der Kommission im Hinblick auf die noch zulässigen Vertragslaufzeiten bislang wenig stringent ist, sollte aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden. Siehe zur Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV auf CPPAs Held/Leiding, ER 2019, 232 (233); Held/Koch, ER 2019, 18 (23); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 27 f.

dann, wenn das CPPA aufseiten des Abnehmers eine **hohe Bedarfsdeckung** bewirkt. Dies kommt in Betracht, wenn ein Abnehmer seinen Bedarf an Energie in hohem Maße (mindestens 80 Prozent) oder vollständig durch das CPPA deckt.⁵⁹ Denn die durch die lange Vertragslaufzeit hergestellte Bindungswirkung führt dazu, dass der Abnehmer anderen Anlagenbetreibern und Energielieferanten als Abnehmer nicht mehr zur Verfügung steht, sodass das CPPA eine wettbewerbsrechtlich relevante marktverschließende Wirkung entfalten könnte.⁶⁰ Ob und ab welcher Dauer eine lange Vertragslaufzeit tatsächlich gegen ein Kartellverbot verstößt und damit unwirksam ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern bedarf einer Betrachtung der **Gesamtumstände im Einzelfall**.

Das Eingreifen des Kartellverbots gemäß Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. **§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** setzt allerdings eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs voraus. Auch wenn das klassische Kartellverbot mit horizontalen Preisabsprachen in Verbindung gebracht wird (wie einer Vereinbarung zwischen verschiedenen Stromlieferanten), kann das Kartellverbot auch für vertikale Absprachen (wie zwischen Stromlieferant und Abnehmer) gelten.

Wann dies bei einem CPPA im Bereich der erneuerbaren Energien der Fall ist, ist nicht verbindlich geklärt. Dies setzt letztlich immer eine Einzelfallprüfung voraus, bei der die Abschottungsauswirkungen auf den sachlich und örtlich relevanten Markt genau zu untersuchen sind. Der sachlich und örtlich relevante Markt kann anhand einer Faustformel danach bestimmt werden, ob die Leistung aus Sicht des Kunden austauschbar ist. Als ungeschriebene Voraussetzung ist eine Spürbarkeit zu fordern, die bei nicht konkurrierenden Unternehmen voraussetzt, dass eines den Besitz von 15 Prozent der Marktanteile auf einem der Märkte überschreitet.⁶¹ Das heißt aber nicht, dass jede Vereinbarung entsprechender Unternehmen von dem Kartellverbot erfasst ist. Vielmehr müssen weitere Abschottungseffekte, wie eine besonders lange Vertragsdauer, hinzukommen. Je höher jedoch der Marktanteil ist, desto eher kann eine lange Laufzeit verbunden mit einer hohen Bedarfsdeckung eines Vertragspartners zu einer spürbaren Abschottung führen. Das Bundeskartellamt hat dies jedenfalls bei Gaslieferverträgen angenommen, die eine Bedarfsdeckung von über 80 Prozent und Laufzeiten von mehr als 2 Jahren vorsahen und bei denen der Anlagenbetreiber oder der Abnehmer eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, wofür ein Marktanteil von 70 bis 80 Prozent ein Indiz sein soll. Bei einer Bedarfsdeckung von 50 bis 80 Prozent und einer marktbeherr-

schenden Stellung eines Vertragspartners sollen Laufzeiten von über 4 Jahren unzulässig sein.⁶²

Bei der Vereinbarung der Laufzeiten sollten daher auch der Marktanteil der beteiligten Unternehmen, die Bedarfsdeckung sowie Marktzugangsbeschränkungen in den Blick genommen werden. Je höher einzelne Faktoren sind, desto mehr Augenmaß muss bei der Bestimmung der anderen Faktoren angewandt werden. Ist der Marktanteil eines Unternehmens besonders hoch, sollte die Laufzeit begrenzt oder zumindest die Bedarfsdeckung deutlich abgesenkt werden. Ob sich die oben genannten Grenzwerte angesichts der volatilen und damit nur eingeschränkt prognostizierbaren Stromeinspeisung ohne Weiteres auf Erneuerbare-Energien-Anlagen übertragen lassen, wird hingegen in Zweifel gezogen.⁶³ In Anbetracht der bestehenden **Rechtsunsicherheiten** könnte es sich gleichwohl als sinnvoll erweisen, im Hinblick auf die unter dem CPPA gelieferte Strommenge eine **Bedarfsdeckung von unter 80 Prozent aufseiten des Abnehmers anzustreben**, jedenfalls dann, wenn eine marktbeherrschende bzw. vergleichbare Stellung nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Sobald eine marktbeherrschende oder zumindest relative, überlegene oder überragende Marktmacht eines Vertragspartners anzunehmen ist, sind darüber hinaus die Regelungen des Art. 102 AEUV sowie §§ 19 ff. GWB zu beachten, wonach diese Stellung nicht missbraucht werden darf. An einer marktbeherrschenden Stellung eines der Vertragspartner dürfte es aber aufgrund der großen Akteursvielfalt im Bereich der erneuerbaren Energien – jedenfalls derzeit noch – regelmäßig fehlen.⁶⁴

Zudem wären insbesondere im Bereich innovativer Erneuerbare-Energien-Konzepte Freistellungsmöglichkeiten von dem Kartellverbot zu prüfen. Hier sind sowohl die Gruppenfreistellungsverordnungen in den Blick zu nehmen als auch die Möglichkeit von Einzelfreistellungen nach § 2 GWB. Für eine Einzelfreistellung wäre unter anderem erforderlich, dass sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt (§ 2 Abs. 1 GWB).

Wettbewerbsrechtlich in jeden Fall **unbedenklich** sind CPPAs jedenfalls dann, wenn die Vertragsparteien **Marktanteile von weniger als 30 Prozent** halten und **Laufzeiten von unter 5 Jahren** vereinbart werden. Dies soll selbst dann gelten, wenn das CPPA zu einer Gesamtbedarfsdeckung für den Abnehmer führt.⁶⁵

59 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 26; Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 135, 46. EL Okt. 2020.

60 Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (23).

61 De-minimis-Bekanntmachung der EU-Kommission vom 30.08.2014, I. 2., II. 13.

62 Vgl. E.ON Ruhrgas-Entscheidung des Bundeskartellamts, BKartA, Beschl. v. 13.01.2006 – B 8 – 113/03 – 1; Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 137, 46. EL Okt. 2020.

63 Siehe etwa Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 27 f.

64 Held/Koch, ER 2019, 18 (23). Kommt einem der Vertragspartner eine marktbeherrschende Stellung zu, was bereits bei Marktanteilen ab 40 Prozent anzunehmen sein kann, können zudem die besonderen Marktmissbrauchsverbote des Art. 102 AEUV bzw. der §§ 18, 19, 29 GWB zu beachten sein. Siehe hierzu näher Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 29 f.

65 Siehe Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 135 f., 46. EL Okt. 2020.

4.2.2. Vertrags- bzw. Lieferbeginn

Dient das CPPA der Finanzierung einer Neuanlage, wird der Vertrag als Grundlage der Investitionsentscheidung regelmäßig bereits lange vor Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage geschlossen.⁶⁶ Auch bei Altanlagen ist es in der Regel sinnvoll, bereits lang- bis mittelfristig vor Förderende eine Weitervermarktung des Stroms sicherzustellen. Soweit aus dem Vertrag bereits vor Inbetriebnahme der Anlage Rechte und Pflichten entstehen sollen, werden der Zeitpunkt des Vertragsbeginns (regelmäßig mit Unterzeichnung des CPPA durch beide Parteien) und der Zeitpunkt des Lieferbeginns insofern unterschiedlich zu regeln sein.

Aus Sicht des Stromlieferanten und dessen finanzierender Bank ist dabei in der Regel ein flexibler Lieferbeginn wünschenswert, der insbesondere bei unverschuldeten Lieferverzögerungen noch nicht zu einer Haftung des Stromlieferanten führt. Aus Sicht des Abnehmers ist typischerweise ein fixes Datum für den Lieferbeginn gewünscht, bei dessen Verstreichen eine Entschädigung zu zahlen ist. Schließlich wird – wenn der Lieferbeginn nicht eingehalten werden kann – der Abnehmer den benötigten Strom an anderer Stelle beschaffen müssen, und dies gegebenenfalls zu höheren Preisen. Gerade für den Stromlieferanten liegen in der Vereinbarung solcher festen Liefertermine erhebliche Haftungsrisiken, da die Entschädigungszahlungen gerade im Rahmen von Finanzierungs-PPAs in einen Zeitraum fallen, in dem noch keine Einnahmen generiert werden. Deshalb kann es sich auch anbieten, den Lieferbeginn erst für einige Monate nach der voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage zu vereinbaren, um so etwaige Erzeugungsschwankungen aufgrund technischer Schwierigkeiten der Anlage auszuschließen oder möglichen Verzögerungen im Hinblick auf die Errichtung oder den Netzanschluss der Anlage zuvorzukommen.



4.3. Umfang der Belieferung und Abnahmepflicht

Hinsichtlich der Festlegung der geschuldeten Liefermenge besteht weitestgehend **Gestaltungsfreiheit**. Insofern sind Erzeugungskapazität und Bedarf zu ermitteln und abzustimmen.⁶⁷ Die Vereinbarungen können dabei im Einzelnen von der Festlegung einer Lieferpflicht im Hinblick auf die gesamte in der Anlage erzeugte Strommenge bis hin zur Lieferung spezifisch definierter Energiemengen reichen. In **engem Zusammenhang** mit der Definition des Lieferumfangs stehen zudem **Regelungen zur technischen Verfügbarkeit der Erzeugungsanlage und zum Lieferprofil oder Fahrplanmanagement sowie Vereinbarungen von**

(Mindest-) Abnahme- und Schadensersatzpflichten⁶⁸, auf die teilweise an anderen Stellen dieses Leitfadens gesondert eingegangen wird. Bei der Festlegung der geschuldeten Liefermenge sollten diese Aspekte jedoch stets bereits mitgedacht werden.

4.3.1. As-produced PPA

Eine Vereinbarung, wonach die **gesamte in der Anlage erzeugte Strommenge** zu liefern ist (sogenanntes „**As-produced PPA**“⁶⁹), birgt aufgrund der wetterbedingten Volatilität der Stromerzeugung im Bereich der erneuerbaren Energien das Risiko schwankender Stromlieferungen und damit einer verminderten Planbarkeit im Hinblick auf die eigenen betrieblichen Bedarfe des Stromabnehmers.⁷⁰ Zudem können etwaige Bedarfsschwankungen beim Stromabnehmer – sei es untertags, über den Verlauf der Woche oder eines Monats oder zwischen den Saisons – nicht angemessen berücksichtigt werden.

Den Stromabnehmer trifft insofern das Risiko der Unter- oder Überdeckung mit Strom.⁷¹ Wird im Rahmen eines As-produced PPA eine den spezifischen Bedarf bzw. Verbrauch durch den Stromabnehmer übersteigende Strommenge geliefert, stellt sich die Frage der Weiterveräußerung dieser Überschussmengen. Eine Lösung ist, dass diese Überschussmengen, gegebenenfalls über einen Dienstleister, an der Strombörse veräußert werden. Entsprechend wären, wenn der Verbrauch die produzierte Strommenge übersteigt, die fehlenden Strommengen am Markt zu beschaffen. Entscheidend im Rahmen der Vertragsgestaltung ist dabei, wie das hiermit einhergehende Preisrisiko adressiert werden soll und wie die Ersatzbeschaffung bzw. die Veräußerung abgewickelt werden.

Den Anlagenbetreiber trifft bei dem As-produced PPA dagegen lediglich die Pflicht, den tatsächlich produzierten Strom zu liefern. Ist die Anlage zum Beispiel aufgrund von schwachem Wind oder geringer Sonneneinstrahlung nicht verfügbar oder können nur geringe Strommengen an den Abnehmer übertragen werden, wird der Anlagenbetreiber von seiner Lieferverpflichtung insofern frei.⁷² Der Stromabnehmer wird daher nicht umhinkommen, seine Vollversorgung anderweitig abzusichern.

Um das Mengen- und Anlagenverfügbarkeitsrisiko im Falle der As-produced PPAs nicht einseitig dem Stromabnehmer aufzuerlegen, ist es vorstellbar, den Anlagenbetreiber im CPPA zu **regelmäßigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen** zu verpflichten. Dabei kann zudem vereinbart werden, dass den Stromabnehmer zwar das Risiko der wetterbedingten Nichtverfügbarkeit der Anlage bzw. wetterbedingter Lieferschwankungen

⁶⁶ Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (22).

⁶⁷ Vgl. etwa Held/Koch, ER 2019, 18 (21).

⁶⁸ Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (21).

⁶⁹ Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (111).

⁷⁰ Aus diesem Grund ist auch die bei PPAs im Bereich der konventionellen Energien übliche Bestimmung des geschuldeten Lieferumfangs „nach Können und Vermögen der Anlage“ bei Erneuerbare-Energien-PPAs nicht sinnvoll. Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55); Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (50).

⁷¹ Vgl. Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (50).

⁷² In diesen Fällen entfällt dagegen nach gesetzlicher Ausgangslage sein Vergütungsanspruch (siehe § 326 BGB). Abweichungen von diesem Grundsatz können jedoch vertraglich vorgesehen werden (siehe hierzu unter Kapitel II 4.4).

trifft, nicht jedoch das Risiko des technischen Ausfalls der Anlage.⁷³ Inwiefern der Anlagenbetreiber für solche Fälle – etwa über einen Voll- oder Teilwartungsvertrag mit seinem Serviceunternehmen – abgesichert ist und wie diese Verhältnisse im CPPA abgebildet werden, ist Frage des Einzelfalls.

4.3.2. Fixed-volume PPA

Alternativ kann auch eine **bestimmte Menge der insgesamt produzierten Energie** als Lieferumfang vereinbart werden (sogenanntes „Fixed-volume PPA“⁷⁴). Der Belieferungs- und Abnahmeumfang kann dabei – unter Berücksichtigung der Performance Ratio der Anlage – in absoluten Mengen oder prozentual im Verhältnis zur Gesamtleistung der Anlage oder einzelner Turbinen geregelt werden.⁷⁵

Bleibt die produzierte und gelieferte Strommenge dann hinter der vereinbarten Menge zurück, hat der **Erzeuger für die Kosten der Beschaffung der Reststrommengen und gegebenenfalls für mögliche Folgeschäden aufzukommen**.⁷⁶ Das Mengen- und Anlagenverfügbarkeitsrisiko liegt insofern beim Anlagenbetreiber. Eine Schadensersatzpflicht folgt dabei bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 280 ff., 249 ff. BGB. Allerdings dürfte es regelmäßig empfehlenswert sein, im Vertrag selbst Schadensersatzvorschriften für den Fall der Unterdeckung oder von Verfügbarkeitsausfällen vorzusehen. Zudem wird dem Abnehmer bereits im Hinblick auf die gesetzlichen Schadensminderungsobliegenheiten anzuraten sein, sich durch weitere Stromlieferverträge mit Dritten abzusichern oder die fehlenden Strommengen an der Strombörse zu erwerben.⁷⁷

4.3.3. Day-Ahead- oder Intraday-Prognose

Eine Festlegung der geschuldeten Liefermenge kann alternativ auch die **Vereinbarung einer Day-Ahead- oder Intraday-Prognose zur Stromerzeugung** durch den Energieerzeuger darstellen.⁷⁸ Hierbei wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Vertragspartner auf Grundlage von Wettervorhersagen eine prognostizierte Soll-Einspeisemenge mitzuteilen, die dann für den jeweiligen Zeitraum die vertraglich geschuldete Energiemenge definiert.⁷⁹ Bei der Day-Ahead-Prognose erfolgt die Bestimmung der geschuldeten Soll-Strommenge dabei jeweils für den folgenden Tag.⁸⁰ Die Bestimmung der geschuldeten Strommenge durch eine Intraday-Prognose sieht dagegen eine engere Taktung für die Festlegung der geschuldeten Strommenge vor. Hier erfolgt

die Prognose über die Soll-Einspeisung jeweils für kürzere Zeiteinheiten. Die Dauer der Zeitblöcke kann dabei nach Praktikabilität und den individuellen Interessen festgelegt werden. Am Spotmarkt sind im Rahmen des Intraday-Handels Zeiteinheiten von 15-Minuten- bis 1-Stunden-Blöcken üblich.⁸¹ Die Festlegung der geschuldeten Strommenge anhand der Prognose kann dabei auch bis kurz vor Lieferung bzw. Beginn des nächsten Zeitblocks erfolgen.⁸² Die Einzelheiten sind im Vertrag präzise festzulegen. Bei beiden Bestimmungsmethoden trägt der Anlagenbetreiber das Risiko der negativen Abweichung der Prognose von der tatsächlichen Einspeisung im jeweiligen vereinbarten Zeitraum.⁸³ Damit das Haftungsrisiko für den Anlagenbetreiber gleichwohl vertretbar bleibt, wird empfohlen, im Hinblick auf die eingespeiste Menge eine Abweichungstoleranz von plus/minus einigen Prozent gegenüber der prognostizierten Menge vorzusehen.⁸⁴

4.3.4. Baseload

Ebenso kann auch über einen festen Zeitraum eine klar definierte Strommenge bezogen werden. Diese Art der Beschaffung wird als „Baseload“ oder auch „Grundlast“ bezeichnet. Hierbei bestimmen der Lieferant und der Abnehmer eine konkrete Strommenge für jede Stunde des Tages. Der Abnehmer versichert die Abnahme und Zahlung der festgelegten Menge und der Lieferant die Lieferung zu jedem Zeitpunkt des vordefinierten Zeitraums. Eine Baseload-Lieferstruktur erfolgt entweder als monatliche oder als jährliche Baseload. Erstere legt eine klar definierte Strommenge für jede Stunde eines Tages über einen Monat hinweg fest. Hierbei können die Monate in ihrer Struktur variieren. Bei einer jährlichen Baseload wird eine klar definierte Strommenge über das Jahr hinweg bestimmt.

Da der Kunde zur vollständigen Abnahme der Lieferung verpflichtet ist, entsteht für ihn erst dann ein Risiko, wenn er von seinem vordefinierten Fahrplan abweicht. Der Erzeuger/Lieferant trägt das volle Beschaffungsrisiko und muss auch das Fahrplanmanagement mit Mehr- und Mindermengenverwertung übernehmen.

Der Anlagenbetreiber liefert dem Kunden dessen Verbrauchsprofil. Ein Green PPA beinhaltet eine oder mehrere Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die in ihrer Erzeugung volatil sind und in der Regel nicht dem Verbrauchsprofil des Kunden entsprechen. Daher müssen entweder zusätzliche komplementäre Erzeugungsanlagen in die Versorgung integriert oder die Mengenabweichungen über zusätzliche Lieferoptionen

73 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55, 58).

74 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (111).

75 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (111 f.).

76 Vgl. Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (50).

77 Vgl. Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 12, Dez. 2018, S. 10.

78 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55); Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (50).

79 Durch den zum 1. Oktober 2021 gestarteten Redispatch 2.0 entsteht hier kein Mehraufwand für den Anlagenbetreiber.

80 Für den Day-Ahead-Handel am Spotmarkt: Energy Update, Glossar, Day-Ahead Handel, aufrufbar unter: <https://energie-update.de/glossar/>, zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2021.

81 Bader, Entwicklung eines Verfahrens zur Strompreisvorhersage im kurzfristigen Intraday-Handelszeitraum, April 2017, S. 16.

82 Für den Intraday-Handel am Spotmarkt: Energy Update, Glossar, Intraday Handel, aufrufbar unter: <https://energie-update.de/glossar/intraday-handel/>, zuletzt aufgerufen am 16. Juni 2021.

83 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55); Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (50).

84 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55).

bezogen werden. Voraussetzung dafür, Letzteres umsetzen zu können, ist, selbst Lieferant zu sein oder einen zwischengeschalteten Lieferanten zu haben, der diese Endlieferung durchführt.

Die Baseload-Lieferstruktur stellt für den Abnehmer die komfortabelste Bezugsform dar, da dadurch für ihn die geringsten Mehraufwände entstehen. Baseload-Lieferstrukturen bei Green PPAs haben sich in anderen Märkten bereits als Standard etabliert, dies ist jedoch im deutschen Markt noch nicht der Fall.⁸⁵

4.3.5. „Take or Pay“-Klausel

Im Hinblick auf die definierte Strommenge ist der Energieerzeuger bereits nach allgemeinem Kaufrecht zur Lieferung, der Käufer im Gegenzug zur Abnahme (und Zahlung) verpflichtet (§ 433 BGB).⁸⁶ Kommt der Käufer seiner **Abnahmeverpflichtung** dabei nicht vollständig nach, treffen ihn nach gesetzlicher Ausgangslage Schadensersatzpflichten.⁸⁷ Für den Stromabnehmer kann die starre Abnahme- und Zahlungspflicht der vereinbarten Strommenge hingegen dann wenig sinnvoll sein, wenn er seinerseits Bedarfsschwankungen unterliegt. Durch sogenannte **„Take or Pay“-Klauseln** kann das starre Verhältnis von Liefer-, Abnahme- und Zahlungspflicht modifiziert werden.⁸⁸ Danach wird der **Stromabnehmer verpflichtet, eine bestimmte (Mindest-) Menge an Strom zu bezahlen, unabhängig davon, ob er diese Menge auch tatsächlich abnimmt.**⁸⁹

Die unbedingte Zahlungspflicht im Rahmen einer „Take or Pay“-Klausel wird dabei häufig **nicht die gesamte vertragsgegenständliche Strommenge betreffen**, sondern sich lediglich auf eine durch die Parteien definierte Teilmenge – etwa 80 Prozent der vereinbarten Jahresliefermenge – beziehen.⁹⁰ Für den Stromabnehmer bietet dies den Vorteil, dass er hinsichtlich der die definierte Mindestabnahmemenge übersteigenden Strommenge zwar ein **Abnahmerecht** hat, ihn jedoch **keine (schadensersatzbewährte) Pflicht zur Abnahme** trifft. Vereinbaren die Parteien im Rahmen der „Take or Pay“-Klausel etwa eine unbedingte Zahlungspflicht im Hinblick auf 80 Prozent der gesamten Jahresliefermenge, so steht es dem Stromabnehmer frei, die weiteren 20 Prozent nicht abzunehmen. Sieht er von der Abnahme ab, treffen ihn in Bezug auf die nicht abgerufenen Mengen weder

Vergütungs- noch Schadensersatzpflichten.⁹¹ Unterschreitet der Stromabnehmer jedoch die definierte Mindestabnahmemenge, indem er etwa nur 50 Prozent statt der definierten Mindestabnahmemenge von 80 Prozent der Jahresliefermenge abnimmt, so ist er durch die „Take or Pay“-Klausel gleichwohl zur Bezahlung der vereinbarten Mindestabnahmemenge von 80 Prozent verpflichtet.⁹² Auch der Energieerzeuger profitiert von der garantierten Abnahme bzw. Vergütung bestimmter Strommengen.⁹³

In welcher Höhe eine Mindestabnahme- bzw. eine unbedingte Zahlungspflicht vereinbart wird, unterliegt grundsätzlich dem **Gestaltungsspielraum** der Parteien. Soweit es sich bei dem CPPA um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, ist jedoch auch hier das **AGB-rechtliche Benachteiligungsverbot zu beachten.**⁹⁴ Insoweit wird im Bereich der konventionellen Energien teilweise die Möglichkeit einer **Vorteilsanrechnung** empfohlen. Danach könnte sich der Stromabnehmer den durch die Nichtabnahme beim Energieerzeuger eintretenden Vorteil, etwa den Erlös durch anderweitigen Verkauf der Energiemenge, auf die von ihm zu zahlende Vergütung anrechnen lassen. Als Voraussetzung einer Anrechnung kann dabei vorgesehen werden, dass der Stromabnehmer dem Erzeuger die Nichtabnahmeabsicht rechtzeitig anzeigt.⁹⁵ Alternativ kann den Interessen des Stromabnehmers auch durch die Gewährung von **Nachbezugs- und Weiterveräußerungsrechten** entsprochen werden. So kann zugunsten des Stromabnehmers etwa vorgesehen werden, dass nicht abgerufene, aber gleichwohl bezahlte Strommengen auf die Stromlieferungen der nachfolgenden Jahre angerechnet werden. Ferner kann vereinbart werden, dass der Stromabnehmer seinerseits das Recht hat, nicht benötigte Energiemengen weiterzuvermarkten bzw. den Energieerzeuger oder Dritte mit der Vermarktung zu beauftragen.⁹⁶

Zudem sollten die **Zahlungspflichten des Stromabnehmers nur bei grundsätzlicher Möglichkeit der Stromerzeugung**, also bei Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlage, vorgesehen werden. Da diese aufgrund der wetterbedingten Volatilität der regenerativen Stromerzeugung nicht vollständig garantiert werden kann, wird empfohlen, „Take or Pay“-Klauseln nur dann im CPPA aufzunehmen, wenn für den Anlagenbetreiber zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung seinerseits die Möglich-

85 Eine detaillierte Analyse dieses Sachverhalts ist für eine Aktualisierung dieses Leitfadens geplant.

86 Da es sich bei CPPAs um Kaufverträge handelt, folgen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Lieferung und Übereignung der vereinbarten Strommenge sowie zu deren Abnahme und Zahlung der entsprechenden Vergütung bereits aus dem Gesetz.

87 Spiegelbildlich treffen den Energieerzeuger Schadensersatzpflichten, wenn er seiner Lieferverpflichtung nicht nachkommt. Siehe hierzu schon unter Kapitel II 4.3.2 und unter 4.7.1.

88 Siehe Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (812).

89 Siehe Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (811); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (113); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 16 f.

90 Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (811).

91 Mangels Abnahme wird der Energieerzeuger im Gegenzug in entsprechender Höhe von seiner Lieferpflicht frei.

92 Siehe Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (812).

93 Siehe Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (50).

94 Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 153 ff., 46. EL Okt. 2020; Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (816). Zwar wird teilweise in Zweifel gezogen, ob AGB-Recht auf „Take or Pay“-Klauseln überhaupt Anwendung findet, da die Höhe der Zahlungspflicht als Hauptleistungsbestimmung der AGB-rechtlichen Kontrolle nicht unterliege. Vielfach werden „Take or Pay“-Klauseln jedoch als Preisnebenabreden angesehen, sodass sie am Maßstab des AGB-Rechts zu messen sind. Siehe Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 153 f., 46. EL Okt. 2020.

95 Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 155, 46. EL Okt. 2020; vgl. auch Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (816 f.). Eine solche Anrechnungsmöglichkeit dürfte jedenfalls bei Photovoltaik-Anlagen jedoch kaum durchführbar sein, wenn der Anlagenbetreiber nicht auf ein zweites PPA mit einem Netzbetreiber zurückgreifen kann, wonach dieser den im Rahmen des ersten CPPA nicht abgerufenen Strom abnimmt.

96 Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (817).

keit besteht, Energie zuzukaufen.⁹⁷ Zum Schutz des Stromerzeugers sollte eine „Take or Pay“-Klausel ferner nicht so ausgestaltet sein, dass der Stromabnehmer beliebig zwischen der Take-Option und der Pay-Option wählen und die Abnahme des Stroms von den Strombörsenpreisen abhängig machen kann.⁹⁸

Wegen des engen Sachzusammenhangs mit den Vergütungsregeln werden „Take or Pay“-Vereinbarungen häufig alternativ im Rahmen der Zahlungs- und Vergütungsvorschriften des CPPA geregelt. Dies ist auch im Hinblick auf Allgemeine Geschäftsbedingungen anerkannt.⁹⁹



4.4. Vergütungsvorschriften

4.4.1. Preismodell

Bei der Ausgestaltung der Vergütung herrscht weitestgehend **Gestaltungsfreiheit**¹⁰⁰, die eine angemessene Abbildung der Interessenlagen und der jeweiligen konkreten Bedürfnisse ermöglicht. Zu beachten sind bei der Ausgestaltung – je nach Wahl des Bepreisungsmodells – allerdings die Vorschriften des Preisklauselgesetzes (PrKG). Soweit es sich bei dem CPPA um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, sind zudem die umfassenden Rechtsprechungsleitlinien zur AGB-rechtlichen Wirksamkeit der jeweiligen Bepreisungsmodelle zu berücksichtigen.

Da CPPAs in der heutigen Praxis häufig auch mit Blick auf eine Refinanzierung der Anlage geschlossen werden, ist der **Finanzierungsfunktion** bei der Gestaltung des Bepreisungsmodells regelmäßig besonders Rechnung zu tragen.¹⁰¹ Banken kommt es dabei meist auf möglichst fixe Preise über die gesamte Vertragslaufzeit an, um die Bedienbarkeit der Kredite prüfen zu können.¹⁰² Gleichzeitig besteht angesichts der langen Vertragslaufzeiten regelmäßig ein Bedürfnis der Vertragsparteien, sich durch Anpassungsklauseln in gewissem Umfang preisliche Flexibilität zu erhalten, um auf etwaige Marktschwankungen oder regulatorische Veränderungen angemessen reagieren zu können und so die Wirtschaftlichkeit der vertraglichen Beziehung für beide Parteien langfristig sicherzustellen.¹⁰³ Das Spannungsverhältnis zwischen Finanzierungs- und Flexibilitätsinteressen kann durch eine möglichst frühzeitige Einbindung der Finanzierungsgeber in die CPPA-Verhandlungen adressiert werden.¹⁰⁴ Im Hinblick auf die Höhe der Vergütung muss ein Ausgleich zwischen

dem Interesse des Anlagenbetreibers an der Deckung seiner Verbindlichkeiten durch den generierten Cashflow und dem Interesse des Stromabnehmers an einer gegenüber dem Marktpreis kostengünstige(re)n Versorgung gefunden werden.¹⁰⁵

Sofern variable Preise oder Preisbestandteile aufgenommen werden, ist in besonderem Maße auf die eindeutige Bestimmbarkeit der daraus folgenden Vergütungshöhe zu achten. Denn bei der Bestimmung des Preises handelt es sich um einen wesentlichen Vertragsbestandteil. Sollten sich im Rahmen der Bestimmung der Vergütungshöhe unauflösbare Auslegungsschwierigkeiten ergeben, bestünde die Gefahr, dass der Vertrag insgesamt nicht wirksam ist (§ 155 BGB).

4.4.1.a Vereinbarung von Festpreisen und Kombinationen

In der bisherigen Gestaltungspraxis zeichnen sich CPPAs **regelmäßig** durch die **Vereinbarung von Festpreisen** aus. Damit wird den Interessen der Kapitalgeber entsprochen, die die Freigabe von Finanzmitteln nicht selten von der Ausgestaltung eines PPA abhängig machen. Die Vereinbarung von Fixpreisen kann jedoch auch für die Vertragsparteien selbst von Interesse sein. Der Stromabnehmer kann sich so langfristig gegen Preisrisiken, die durch die Abhängigkeit von ansonsten stark schwankenden Strompreisen entstehen, absichern und eine langfristige Berechenbarkeit der betriebswirtschaftlichen Kosten erreichen. Auch für den Anlagenbetreiber können so die Refinanzierung der getätigten Investitionen und die Planung weiterer Investitionen erleichtert werden.¹⁰⁶ Anders als im Bereich der konventionellen Energieerzeugung fallen im Bereich von Wind und Photovoltaik kaum laufende Betriebskosten an, die darüber hinaus nur in geringem Umfang variabel sind. Bei CPPAs besteht damit ein geringeres Bedürfnis, Preisschwankungen in Bezug auf Kostenbestandteile über den Strompreis an den Stromabnehmer weiterzugeben.¹⁰⁷

Bei der Festlegung eines konkreten Fixpreises kann überdies eine paritätische Aufteilung der betriebswirtschaftlichen Chancen und Risiken zwischen den beiden Vertragsparteien erzielt werden.¹⁰⁸ Zur Bestimmung eines fairen Marktpreises ist dabei stets eine Prognose über die zukünftige Strompreisentwicklung an den Spotmärkten notwendig.¹⁰⁹ Üblicherweise wird dabei der vereinbarte Festpreis etwas über dem aktuellen, aber unter dem erwarteten Strompreisniveau liegen. Der Erzeuger erhält dann für

97 Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (113); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 17.

98 Siehe Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 157, 46. EL Okt. 2020.

99 Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 158, 46. EL Okt. 2020.

100 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (113).

101 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (54); Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (50); Held/Koch, ER 2019, 18 (22).

102 S. Geiger/Balland, REE 2019, 53 (58).

103 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (58); Held/Leiding, ER 2019, 232 (234); Held/Koch, ER 2019, 18 (22); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (113).

104 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (58).

105 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (113); Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (50).

106 Held/Leiding, ER 2019, 232 (234); Huneke/Göbß/Österreicher/Dahroug, Power Purchase Agreements: Finanzierungsmodell von Erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Jan. 2018, S. 2.

107 Held/Koch, ER 2019, 18 (22); Held/Leiding, ER 2019, 232 (234).

108 Siehe Huneke/Göbß/Österreicher/Dahroug, Power Purchase Agreements: Finanzierungsmodell von Erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Jan. 2018, S. 8.

109 Siehe Huneke/Göbß/Österreicher/Dahroug, Power Purchase Agreements: Finanzierungsmodell von Erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Jan. 2018, S. 10.

den Strom einen zunächst überdurchschnittlich hohen Preis, verzichtet aber auf potenzielle Mehrerlöse in den nächsten Jahren.¹¹⁰

Verlässliche Prognosen über die Strompreisentwicklung lassen sich jedoch allenfalls für wenige Jahre in der Zukunft treffen. Um sich insofern gegen unerwartete Marktentwicklungen abzusichern, kann der **Preis auch nur für einen gewissen Zeitraum festgesetzt und dann rollierend neu vereinbart** werden.¹¹¹

Um Marktschwankungen zu begegnen und die langfristige wirtschaftliche Angemessenheit des Preisniveaus sicherzustellen, kann es sich alternativ anbieten, einen **Festpreis und einen Marktpreis zu kombinieren**.¹¹² In der Gestaltung des Verhältnisses von Fest- und Marktpreis sind die Parteien weitestgehend frei, regelmäßig wird der Festpreis aber den größeren Teil der Vergütung ausmachen.¹¹³ Der variable Kostenbestandteil des Marktpreises kann dabei nach den jeweiligen Gestaltungswünschen der Vertragsparteien an den Day-Ahead-Marktpreis oder den Intraday-Marktpreis geknüpft werden.¹¹⁴ In diesem Zusammenhang sollten auch die Folgen von negativen Preisen auf dem Spotmarkt geregelt werden.¹¹⁵ Nach § 51 Abs. 1 EEG 2021 verringert sich der Marktpreis auf null, wenn der Spotmarktpreis für die Dauer von mindestens vier Stunden negativ ist, und bleibt für den gesamten Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis negativ ist, auf null. Diese gesetzliche Wertung kann durch die Parteien für die unter dem CPPA zu tätigen Zahlungen übernommen oder abgeändert werden. Denkbar sind etwa auch entsprechende Regelungen zum vollständigen Entfallen des Zahlungsanspruchs – also auch des Festpreiselements –, wenn der Marktpreis am Spotmarkt für eine gewisse Dauer ununterbrochen negativ ist.¹¹⁶ Die Zeiträume, die zu einer solchen Verringerung oder zu einem solchen Entfallen des Zahlungsanspruchs führen, sollten in der Vergütungsklausel präzise definiert werden. Zudem wird empfohlen, ein (vollständiges) Entfallen des Zahlungsanspruchs mit einem Ausschluss von Liefer- und Abnahmepflicht zu verbinden.¹¹⁷

4.4.1.b Preisanpassungsklauseln

Um der schwer prognostizierbaren Marktpreis- und Kostenentwicklung zu begegnen und die Flexibilität des Preises zu erhalten, ist es auch möglich und kann es sinnvoll sein, eine **Preisan-**

passungsklausel in Form einer sogenannten Preisgleitklausel oder einer sogenannten Preisvorbehaltsklausel aufzunehmen.

In **Preisgleitklauseln** werden **vertraglich objektive Kriterien festgelegt**, nach denen der Preis über die Vertragslaufzeit bestimmt und **automatisch angepasst** wird. Üblicherweise wird dabei anhand mathematischer Formeln, die auf bestimmte Referenzpreise Bezug nehmen, die Preis- und Kostenentwicklung einzelner Preisbestandteile nachgebildet und damit an die Entwicklung relevanter öffentlicher Preisindizes angeknüpft.¹¹⁸

Sofern es sich dabei um Güter oder Leistungen handelt, die im Wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind, sind entsprechende Regelungen als sogenannte Spannungsklauseln nach § 1 Abs. Nr. 2 PrKG grundsätzlich zulässig. Die Gleichartigkeit bzw. Vergleichbarkeit ist ähnlich wie im Kartellrecht zu bestimmen, wonach es im Wesentlichen auf die Austauschbarkeit der Güter bzw. Leistungen aus Sicht des Kunden ankommt.¹¹⁹ Ob eine Bindung des Strompreises im Rahmen des PPA an den Marktpreis von Strom diese Voraussetzung erfüllt, dürfte indes bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden sein.

Als sogenannte Kostenelementsklauseln i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 PrKG sind entsprechende Preisgleitklauseln zudem dann zulässig, wenn und soweit die in Bezug genommene Entwicklung der Preisbestandteile unmittelbar eine Änderung der Selbstkosten des Anlagenbetreibers bewirkt. Die Preisgleitklausel muss damit quantitativen sowie qualitativen Anforderungen genügen: Zum einen darf eine Preisanpassung nur in dem Umfang erfolgen, in dem eine Änderung der Selbstkosten des Anlagenbetreibers auch eingetreten ist. Zum anderen dürfen nur solche Preisbestandteile einer Preisanpassung unterliegen, die die Kosten der Stromerzeugung *unmittelbar* beeinflussen.¹²⁰ Erzeugungsunabhängige Kostenbestandteile, etwa Lohnkosten oder Mietkosten für Verwaltungs- und Betriebsräumlichkeiten, sind insofern nicht berücksichtigungsfähig.¹²¹ Damit sind Preisgleitklauseln in Form von Kostenelementsklauseln grundsätzlich lediglich zur Weitergabe von Kostensteigerungen oder -senkungen für die Stromerzeugung an den Abnehmer möglich.¹²²

Soweit es sich bei dem CPPA um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, bestimmt sich die Zulässigkeit der Preisgleitklauseln zudem nach dem Benachteiligungsverbot des § 307 BGB. Im un-

110 Siehe Huneke/Göls/Österreicher/Dahroug, Power Purchase Agreements: Finanzierungsmodell von Erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Jan. 2018, S. 9.

111 Siehe Huneke/Göls/Österreicher/Dahroug, Power Purchase Agreements: Finanzierungsmodell von Erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Jan. 2018, S. 3.

112 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (54); Held/Leiding, ER 2019, 232 (234); Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 15.

113 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (54).

114 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (54).

115 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (54).

116 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (54).

117 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (54).

118 Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (51); Held/Koch, ER 2019, 18 (22); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (113); Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 254, 46. EL Okt. 2020.

119 Leidner in: BeckOGK, 15. August 2021, PreisKLG § 1 Rn. 102; Staudinger/Omlor, § 1 PrKG Rn. 19ff., Neub. 2021.

120 Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (113); auch Omlor in: Staudinger, § 1 PrKG Rn. 35, Neub. 2021.

121 Vgl. Omlor in: Staudinger, § 1 PrKG Rn. 35, Neub. 2021.

122 Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 257, 46. EL Okt. 2020.

ternehmerischen Geschäftsverkehr sind Preisgleitklauseln dabei in der Regel bereits zulässig, wenn sie hinreichend transparent sind, das heißt, die Parameter, deren Veränderung zu einer Preis-anpassung führen, klar definiert sind. Zudem darf eine Preis-anpassung nicht dazu führen, dass der Anlagenbetreiber seine Ge-winnspanne erweitert und zusätzliche Gewinne realisiert.

Preis Anpassungsklauseln im Sinne von **Preisvorbehaltsklau-seln** gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 PrKG können dagegen einem Ver-tragspartner ein **einseitiges Preisbestimmungsrecht „nach seinem Ermessen“** gewähren, das, sofern das einseitige Be-stimmungsrecht individualvertraglich eingeräumt wurde, ledig-lich einer Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterliegt.¹²³ Soll eine Preisvorbehaltsklausel dagegen in Allgemeinen Geschäfts-bedingungen aufgenommen werden¹²⁴, werden wegen der mit der Klausel verbundenen Intransparenz der Preisgebung für den Vertragspartner – auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr – durchaus strenge Maßstäbe an die Wirksamkeit der Klausel ange-legt.¹²⁵ Es muss ein besonderes und berechtigtes Interesse am einseitigen Vorbehalt bestehen und die Interessen des Stromab-nehmers müssen angemessen berücksichtigt und ausgeglichen werden.¹²⁶ Dabei kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, sodass sich die Unwirksamkeit der Preis-vorbehaltsklausel nicht aufgrund späterer, veränderter Umstän-de ergeben kann.¹²⁷ Wie die Klausel konkret auszugestalten ist, um den AGB-rechtlichen Anforderungen zu genügen, ist bislang nicht abschließend höchstrichterlich geklärt.¹²⁸ Es empfiehlt sich insoweit, besondere Sorgfalt bei der Definition des Anpassungs-vorbehalts aufzuwenden. Anlass, Umstände, Voraussetzungen und Reichweite der Anpassungsmöglichkeit sollten im CPPA präzise festgelegt werden.¹²⁹ Zudem dürfte auch hier das Verbot weitergehender Gewinnrealisierung durch Vertragsanpassung gelten.¹³⁰ Insbesondere darf die Klausel den Anlagenbetreiber nicht einseitig zu Preisanhebungen ermächtigen, sondern muss bei sinkenden Selbstkosten spiegelbildlich auch die Möglichkeit von Preissenkungen vorsehen.¹³¹

4.4.2. Anknüpfung der Vergütung

Die Vergütungspflicht wird grundsätzlich durch die Lieferung und tatsächliche Abnahme der vereinbarten Strommenge aus-

gelöst. Modifikationen von diesem Grundsatz können durch **„Take or Pay“-Klauseln** oder durch sogenannte **Verfügbar-keitsklauseln** vorgenommen werden. Wohingegen bei „Take or Pay“-Klauseln im Hinblick auf eine vordefinierte (Mindest-) Abnahmemenge eine Zahlungspflicht unabhängig von der tat-sächlichen Abnahme besteht¹³², sehen Verfügbarkeitsklauseln die Pflicht zur Zahlung bereits bei grundsätzlicher Verfügbar-keit der Erzeugungsanlage vor. Während Verfügbarkeitsklauseln im Bereich der konventionellen Stromerzeugung zur Sicherung der Refinanzierung der Anlage häufig vereinbart werden, dürf-te die Aufnahme einer solchen Zahlungsbestimmung im Bereich der erneuerbaren Energien zwar möglich¹³³, oft jedoch nicht in-teressengerecht sein. Da aufgrund der Wetterabhängigkeit der Stromerzeugung die Verfügbarkeit der Anlage stark schwankt und wenig vorhersehbar ist, können Verfügbarkeitsklauseln im Bereich der erneuerbaren Energien die damit grundsätzlich be-zweckte Finanzierungssicherheit nicht gewährleisten. Wollen die Parteien gleichwohl eine Zahlungspflicht unabhängig von einer Lieferung und Abnahme bereits für den Fall der Anlagenverfü-gbarkeit vorsehen, sollte den Besonderheiten der regenerativen Energieerzeugung Rechnung getragen werden. So können bei der Festlegung der für den Erhalt der Zahlungen zu erreichenden Mindestverfügbarkeit Produktionsschwankungen berücksichtigt werden.¹³⁴ Zudem wird empfohlen, zwischen der wetterbeding-ten Verfügbarkeit und der technischen Verfügbarkeit der Anlage klar begrifflich zu unterscheiden und differenzierte Regelungen zu treffen. So werden technische Verfügbarkeitsgarantien häufig bereits in Wartungsverträgen außerhalb des CPPA eingeräumt bzw. übernommen. Die im CPPA getroffenen Regelungen dürfen mit diesen nicht kollidieren.¹³⁵

4.5. Regelung zur Weitergabe von Herkunftsnachweisen

Soweit es sich um ungeförderte Strommengen handelt, kön-nen für den Strom aus der Erneuerbare-Energien-Anlage auch Herkunftsnachweise ausgestellt und an den Stromabnehmer übertragen bzw. – wenn es sich bei diesem um einen Letztver-brucher handelt – kann der Strom aus erneuerbaren Energien als solcher entsprechend in der Abrechnung ausgewiesen wer-

123 Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (51); Held/Koch, ER 2019, 18 (22); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (113); Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 266, 46. EL Okt. 2020.

124 Da es sich bei Preisvorbehaltsklauseln um sogenannte Preisnebenabreden handelt, unterliegen sie der AGB-rechtlichen Kontrolle. Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Ver-tragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 243, 46. EL Okt. 2020.

125 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (113).

126 Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (51); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114).

127 Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 245, 46. EL Okt. 2020.

128 Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 273, 46. EL Okt. 2020.

129 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114); Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 275, 46. EL Okt. 2020.

130 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114); Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 275, 46. EL Okt. 2020.

131 Siehe Schöne/Garbers in: v. Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Stromlieferverträge Rn. 269, 275, 46. EL Okt. 2020.

132 Siehe hierzu im Einzelnen bereits unter Kapitel II 4.3.5.

133 Für den amerikanischen Markt wird die Aufnahme von Verfügbarkeitsklauseln durch das American Council on Renewable Energy sogar empfohlen. Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (112).

134 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (112).

135 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (112).

den.¹³⁶ Unter Herkunftsnachweisen versteht man elektronische Dokumente, die dazu dienen, gegenüber einem Letztverbraucher nachzuweisen, dass bestimmte Strommengen aus erneuerbaren Energien erzeugt wurden (§ 3 Nr. 29 EEG 2021). Der Erwerb bzw. die Entwertung von Herkunftsnachweisen durch den Betreiber bzw. einen dazugeschalteten Energieversorger kann für einen industriellen Abnehmer insofern von Interesse sein, als er damit auch gegenüber seinen Kunden eine umwelt- und klimaschützende Geschäftspolitik darlegen kann.

Jedoch muss hierbei erwähnt werden, dass nach aktueller Rechtslage der direkte Erwerb von Herkunftsnachweisen für einen Letztverbraucher nicht möglich ist, sofern er nicht den Status eines Energieversorgers hat.

Nach gesetzlicher Regelung werden die Herkunftsnachweise dabei jeweils für jede erzeugte und an den Stromabnehmer gelieferte Strommenge von einer Megawattstunde durch das Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt¹³⁷ auf Antrag des Anlagenbetreibers ausgestellt und durch den Anlagenbetreiber direkt oder durch einen Energieversorger für den Letztverbraucher entwertet (§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 5 EEG 2021).

Da die „grüne“ Eigenschaft des PPA einen fundamentalen Wert der Stromlieferung darstellt, sollte das genaue Vorgehen bei der Entwertung der Herkunftsnachweise sowie bei der „Übertragung“ der „grünen“ Eigenschaft im CPPA definiert werden.



4.6. Vorzeitige Lösungsrechte und Vertragsanpassung

Für den Fall von veränderten Umständen, dem Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vertragsverletzungen können insbesondere vorzeitige Lösungsrechte vom Vertrag, namentlich Kündigungs- und (in Ausnahmefällen) Rücktrittsrechte, sowie Vertragsanpassungsklauseln aufgenommen werden.

Da weitreichende Lösungsrechte eine Cashflow-basierte Refinanzierung der Erzeugungsanlage regelmäßig in Frage stellen und für Anlagenbetreiber und Finanzierungsgeber ein erhebliches Risiko darstellen können, sollten **Kündigungs- und Rücktrittsrechte im Vertrag lediglich zurückhaltend gewährt** wer-

den und auf präzise definierte Ausnahmefälle als „letztes Mittel“ beschränkt sein.¹³⁸

Kündigungsklauseln sehen vor, dass die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien des CPPA bei Vorliegen der in der Klausel definierten Voraussetzungen und nach Ausübung des Kündigungsrechts durch Erklärung einer Partei **für die Zukunft beendet** werden. Dies kann etwa durch eine außerordentliche Kündigung, insbesondere auch fristlos, oder durch eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung von Kündigungsfristen geschehen. Für Dauerschuldverhältnisse¹³⁹ wie einen CPPA, bei denen die vereinbarten Stromliefer- und Zahlungspflichten über einen langen Zeitraum kontinuierlich ausgetauscht werden, sieht bereits die gesetzliche Vorschrift des **§ 314 BGB** ein außerordentliches – fristloses¹⁴⁰ – **Kündigungsrecht** der Vertragspartner bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** vor. Bei § 314 BGB handelt es sich im Kern um eine zwingende Vorschrift, deren Anwendung von den Parteien insoweit nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.¹⁴¹ Handelt es sich bei der Regelung zu der Kündigung aus wichtigem Grund um Allgemeine Geschäftsbedingungen, ist § 314 BGB grundsätzlich weder abdingbar noch beschränkbar.¹⁴² Es könnten gegebenenfalls jedoch einzelne Umstände als wichtige Gründe ausgeschlossen werden, sofern sie aufgrund besonderer Risikoverteilung zwischen den Parteien ausgenommen werden sollen.¹⁴³ Individualvertraglich kann § 314 BGB hingegen zumindest beschränkt und die Art und Weise der Ausübung geregelt werden. Vereinbarungen, nach denen bestimmte Umstände immer einen wichtigen Grund darstellen sollen, sind dagegen grundsätzlich möglich, ein vollständiger Ausschluss jedoch nicht.¹⁴⁴ Eine Ausnahme bestünde nur dann, wenn der potenzielle Kündigungsgegner strukturell unterlegen und besonders schutzwürdig ist.¹⁴⁵

Ein wichtiger Grund liegt nach der gesetzlichen Regelung immer dann vor, wenn besondere Umstände dazu führen, dass für die Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung der beiderseitigen Interessen das **Festhalten an dem Vertrag** bis zur vereinbarten Vertragsbeendigung oder bis zum Ablauf einer **Kündigungsfrist nicht zumutbar** ist (§ 314 Abs. 1 S. 2 BGB). Da die gesetzliche Vorschrift des § 314 BGB insofern nur einen engen Anwendungsbereich¹⁴⁶ hat und im Übrigen die Auslegung des unbestimmten Begriffs „wichtiger Grund“ in § 314 BGB erhebliches Streitpotenzial bietet, sollten in dem Umfang,

136 Herkunftsnachweise dürfen weder ausgestellt noch weitergegeben werden, wenn Strom aus der Erneuerbare-Energien-Anlage nach dem EEG gefördert wird (§§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 EEG 2021). Vgl. auch Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 19 f.

137 Herkunftsnachweisregister (HKNR) | Umweltbundesamt.

138 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (57 f.); Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (52); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114); auch Held/Leiding, ER 2019, 232 (233).

139 Zur Definition siehe Fußnote 10.

140 Bei Verletzung von Vertragspflichten kann es aber erforderlich sein, zunächst eine Abmahnung auszusprechen oder eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Vgl. § 314 Abs. 2 S. 1 BGB.

141 Außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es allenfalls möglich, eine außerordentliche Kündigung unter besonderen Verhältnissen für eine begrenzte Zeit und aus einem bestimmten Grund auszuschließen oder zu begrenzen. Siehe Gaier in: MüKo-BGB, § 314 Rn. 5, 8. Aufl. 2019; Lorenz in: BeckOK-BGB, § 314 Rn. 28, Stand: 01.05.2021; auch Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114); Stadler in: Jauernig, BGB, § 314 Rn. 3, 18. Aufl. 2021.

142 BGH NJW 1986, 3134.

143 Gaier in: MüKo-BGB, 8. Aufl. 2019, BGB § 314 Rn. 5.

144 BGH BB 1973, 819; Lorenz in: BeckOK-BGB, 59. Auflage, 1. August 2021, BGB § 314 Rn. 28; Gaier in: MüKo-BGB, 8. Aufl. 2019, BGB § 314.

145 BGH NJW-RR 1988, 1381.

146 Held/Leiding, ER 2019, 232 (235 f.); Gaier in: MüKo-BGB, § 314 Rn. 16, 8. Aufl. 2019. Die Rechtsprechung stellt an das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 314 BGB gerade bei Strombezugsverträgen hohe Anforderungen. Held/Leiding, ER 2019, 232 (235 f.).

in dem Kündigungsrechte von den Vertragsparteien gewünscht sind, diese ausdrücklich im CPPA aufgenommen werden. Insofern kann durch die Aufzählung bestimmter Ereignisse bzw. Fallgruppen der Begriff des wichtigen Grundes im Vertrag konkretisiert werden. Insbesondere dann, wenn es sich bei dem CPPA um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die aufgezählten Fallgruppen das Vorliegen eines wichtigen Grundes nur *beispielhaft*¹⁴⁷ konkretisieren und das gesetzlich garantierte Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 314 BGB nicht einschränken.¹⁴⁸

Vorgesehen werden können Kündigungsrechte etwa für den Fall des **wiederholten Verstoßes gegen Vertragspflichten, wie zum Beispiel Zahlungspflichten oder Lieferpflichten, oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragspflichtverletzung**. Ferner kommen Kündigungsrechte etwa bei einer **anhaltenden Nichtverfügbarkeit der Anlage oder des Netzes oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über eine Partei in Betracht.¹⁴⁹ Zudem können Kündigungsrechte auch für den Fall von **Gesetzesänderungen** oder Änderungen sonstiger regulatorischer Grundlagen, aufgrund derer die vertraglichen Pflichten nicht mehr oder unter anderen Bedingungen durchführbar sind, vorgesehen werden. Allerdings dürften hier in der Regel Vertragsanpassungsrechte vorrangig greifen. Kein Kündigungsrecht sollte dagegen für Marktpreisschwankungen vereinbart werden, da es sich hierbei um ein vertragstypisches Risiko handelt, dessen einseitige Auferlegung zulasten einer Vertragspartei unangemessen wäre. Auch hier dürfte dem Risiko von Marktpreisschwankungen bereits durch Vertragsanpassungs-, insbesondere Preisanpassungsklauseln, angemessen begegnet werden können.¹⁵⁰ Zur Bestimmung, welche Kündigungsrechte im Einzelfall in das CPPA aufzunehmen sind, sollten im Rahmen der Vertragsgestaltung bzw. bei den Vertragsverhandlungen mögliche Szenarien, die nach der Interessenlage der Vertragspartner ein Lösungsrecht einer Partei erfordern, identifiziert und dann durch vertragliche Regelung präzise abgebildet werden.¹⁵¹

Anders als Kündigungsrechte beenden **Rücktrittsrechte** die gegenseitigen Leistungspflichten dagegen nicht nur für die Zukunft, sondern führen zu einer **Rückabwicklung der in der Vergangenheit bereits erbrachten Vertragsleistungen**, die die Vertragsparteien einander insofern zurückzugewähren haben. Da gelieferter und verbrauchter Strom durch den Stromabnehmer nicht zurückgewährt werden kann, spielen Rücktrittsrech-

te im Bereich der CPPAs nur eine untergeordnete Rolle.¹⁵² In Betracht kommen Rücktrittsrechte vor allem im Hinblick auf **Verzögerungen in der Projektentwicklungs- und Bauphase** der Erneuerbare-Energien-Anlage. Gerade CPPAs mit Finanzierungsfunktion für Neuanlagen werden häufig lange vor Inbetriebnahme der Anlage geschlossen. Kann die Anlage dann wegen Störungen in der Entwicklungs- und Bauphase nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, kommen oftmals gesetzliche oder vertragliche Rücktrittsrechte in Betracht.¹⁵³ Wegen der schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen eines Rücktritts vom Vertrag sollten vertragliche Rücktrittsrechte gleichwohl **auf extreme Abweichungen beschränkt** werden und im Sinne eines gestuften Sanktionsinstrumentariums erst auf **erfolgreiche Abmahnung und Gewährung von Abhilfemöglichkeiten** folgen. Zudem sollten die Voraussetzungen eines Rücktrittsrechts präzise definiert und **hinreichend vorhersehbar, transparent und nachweisbar** ausgestaltet werden.¹⁵⁴

Aufgrund der häufig langen Vertragslaufzeit von CPPAs können **Vertragsanpassungsrechte** der Parteien vereinbart werden, um so auf veränderte wirtschaftliche oder regulatorische Rahmenbedingungen reagieren zu können.¹⁵⁵ Sogenannte **Wirtschaftlichkeitsklauseln** sehen dabei typischerweise die Möglichkeit oder gar die Pflicht der Parteien zur **Vertragsanpassung vor, wenn sich die wirtschaftlichen oder regulatorischen Bedingungen gegenüber dem Vertragsschluss so wesentlich ändern, dass zumindest einer Partei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann**.¹⁵⁶

Auch hier sollten die konkreten Fälle, wann eine Vertragsanpassungsmöglichkeit nach dem Vertrag bestehen soll, **hinreichend konkret und präzise definiert** werden. Zwar gewährt auch hier die Vorschrift des § 313 BGB bereits gesetzlich ein Vertragsanpassungsrecht für den Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, also dann, wenn Umstände, die von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss als wesentlich vorausgesetzt wurden, sich nachträglich und insoweit nicht vorhersehbar ändern und einer Partei das Festhalten am unveränderten Vertrag nun nicht mehr zumutbar ist. Jedoch bringt § 313 BGB im Hinblick auf die Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen ein erhebliches Streitpotenzial mit sich, das durch die präzise Definition von Vertragsanpassungsrechten im CPPA vermieden werden kann.¹⁵⁷ Ein Anpassungsrecht nach § 313 BGB hat zudem hohe Anforderungen und würde gerade dann nicht greifen, wenn die Parteien mit einer

147 Geläufig sind etwa Formulierungen wie: „Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ...“.

148 Eine Beschränkung des Kündigungsrechts aus § 314 BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unzulässig; eine entsprechende Klausel ist unwirksam. Im Rahmen von Individualvereinbarungen kann das Kündigungsrecht aus § 314 BGB dagegen zwar ebenfalls nicht vollkommen ausgeschlossen werden, zulässig ist es aber, das Recht zur Kündigung zu beschränken oder die Art und Weise seiner Ausübung zu regeln. Hier können auch Vereinbarungen zulässig sein, nach denen bestimmte Ereignisse immer einen wichtigen Grund darstellen. Anderes gilt jedoch dann, wenn der Kündigungsgegner insbesondere aufgrund struktureller Unterlegenheit besonders schutzwürdig ist. Siehe Lorenz in: BeckOK-BGB, § 314 Rn. 28, Stand: 01.05.2021; Gaier in: MüKo-BGB, § 314 Rn. 5, 8. Aufl. 2019.

149 Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (52).

150 Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (52).

151 Siehe Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (51).

152 Held/Leiding, ER 2019, 232 (236).

153 Held/Leiding, ER 2019, 232 (236).

154 Held/Leiding, ER 2019, 232 (236).

155 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (58); Held/Leiding, ER 2019, 232 (235); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114).

156 Schneider/Lüdecke, IR 2019, 50 (51); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114).

157 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114).

etwaigen Änderung der Umstände gerechnet haben.¹⁵⁸ Vertragsanpassungsrechte können insofern für konkrete Ereignisse wie den Wegfall oder Erlass bestimmter fördergesetzlicher Vorschriften vereinbart werden – auch wenn diese schon vorhersehbar waren. Zudem können im Einzelfall auch gewisse Preis- und Kostenkorridore vorgesehen werden, die ein Vertragsanpassungsrecht auslösen.¹⁵⁹ Möglich ist es auch, für bestimmte Fälle die Anwendung des Vertragsanpassungsrechts aus § 313 BGB ausdrücklich auszuschließen. So wird es regelmäßig nicht im Interesse der Parteien liegen, bereits bei einfachen Schwankungen des Börsenstrompreises eine Anpassungsmöglichkeit zu gewähren. Auch gehören allgemeine rechtliche Veränderungen, etwa Änderungen des Steuerrechts, zum allgemeinen Unternehmensrisiko, sodass sich hieraus gegebenenfalls keine Anpassungsrechte ableiten lassen sollten.¹⁶⁰ Im Hinblick auf die Definition der Anwendungsfälle allgemein gehaltene Formulierungen wie „künftige wirtschaftliche Entwicklung“, „künftige Änderung der Umstände“ oder „Änderung der sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände“ sollten zumindest durch Regelbeispiele konkretisiert werden, um die genannten Auslegungstreitigkeiten zu vermeiden.¹⁶¹ Handelt es sich bei dem CPPA um Allgemeine Geschäftsbedingungen, sind zusätzlich die Besonderheiten des AGB-Rechts zu beachten¹⁶², die insbesondere bei Preisanpassungsklauseln zu Einschränkungen führen können (dazu näher unter Kapitel II 4.4.1).



4.7. Risikoverteilung und Haftungsregelungen

Typischer Vertragsinhalt ist auch die **Vorsorge vor der Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Parteien oder vor sonstigen Leistungsstörungen**. Im CPPA wird üblicherweise vereinbart, welche Umstände, Ereignisse und Pflichten der Risikosphäre welcher Partei zuzuordnen sind und welche Partei bei Leistungsstörungen haftet.

Bei der Ausgestaltung der gegenseitigen Risikoverteilung und Haftung besteht grundsätzlich **Gestaltungsfreiheit**, wobei im Falle von AGB insbesondere wieder die AGB-rechtlichen Grenzen der Transparenz und Angemessenheit zu beachten sind. Typischerweise trägt bei Strombezugsverträgen der Erzeuger das Errichtungs- und Betriebsrisiko.¹⁶³ Jedoch sind im Bereich der CPPAs auch andere Gestaltungen nicht unüblich. Vereinbaren die Vertragsparteien etwa ein As-produced PPA, liegt das Mengenrisiko – je nach konkreter Ausgestaltung der gegenseitigen Verpflichtungen – beim Stromabnehmer.

Wichtige Aspekte der vertraglichen Risikoverteilung und Haftung sind bereits Regelungsgegenstand der voranstehenden Vertrags-

klauseln, sodass im Folgenden auf sie nicht mehr näher eingegangen wird. Insbesondere die Gestaltung des Umfangs der Liefer- und Abnahmeverpflichtung sowie von Vergütungsvorschriften wirkt sich bereits maßgeblich auf die Risikoverteilung zwischen den Parteien aus. Zudem wirken sich Kündigungs-, Rücktritts- oder Vertragsanpassungsklauseln, die ein Lösungs- oder Anpassungsrecht bei Eintreten bestimmter Umstände vorsehen, auf die Verteilung der Risikosphären aus.

4.7.1. Risikoverteilung bei Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Strommenge

Gerade die Frage, wen bei wetter- oder technikbedingter Unterdeckung des Strombedarfs des Abnehmers die vertragliche Haftung trifft, ist bereits **maßgeblich durch die Gestaltung des Lieferumfangs sowie der Vergütungspflichten bestimmt**. Nach der gesetzlichen Ausgangslage in §§ 280 ff. BGB, die bei Leistungsstörungen in Kaufverträgen anwendbar sind, **soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, treffen den Anlagenbetreiber bei Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Liefermengen Schadensersatzpflichten**. Ob der Stromabnehmer in diesem Fall noch weiterhin zur Vergütung verpflichtet ist oder seine Vergütungspflicht entfällt, mit der Folge, dass dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen wäre, unterliegt der Wahl der Vertragspartner. Grundsätzlich können sowohl der Umfang der Schadensersatzpflicht als auch deren Eintreffen vertraglich – im Rahmen der Vereinbarung der Liefer- und Vergütungsvorschriften oder im Rahmen einer Vertragsklausel zu Schadensersatzpflichten – differenzierter und abweichend von der gesetzlichen Ausgangslage ausgestaltet werden.

Vereinbaren die Vertragsparteien etwa eine vollständige Abnahmepflicht des Stromabnehmers für den gesamten gelieferten und eingespeisten Strom aus der EE-Anlage des Energieerzeugers, kann es zu Über- oder Unterdeckungen beim Stromabnehmer kommen. Der Stromabnehmer trägt dann das Risiko von Fluktuationen bei der Stromerzeugung und muss selbst dafür sorgen, seinen verbleibenden Bedarf bei Unterdeckung gegebenenfalls durch Drittverträge zu decken oder überschüssige Strommengen zum Beispiel zu speichern.

Vereinbaren die Parteien dagegen Liefer- und Abnahmepflichten bezüglich einer konstanten Strommenge, liegt das Risiko von Fehlmengen beim Anlagenbetreiber. Er wäre danach verpflichtet, auch bei wetterbedingter oder technischer Nichtverfügbarkeit der Anlage die Lieferung von Strom sicherzustellen, und muss die Differenz zwischen geschuldeter und tatsächlicher Lieferung gegebenenfalls seinerseits am Spotmarkt beschaffen.¹⁶⁴ Gelingt ihm das nicht, ist er aufgrund der kaufrechtlichen – oder

158 Lorenz in: BeckOK-BGB, 59. Auflage, 1. August 2021, BGB § 313 Rn. 23, 29; Finkenauer in: MüKo-BGB, 8. Aufl. 2019, BGB § 313 Rn. 58.

159 Held/Leiding, ER 2019, 232 (235). Insofern bestehen Überschneidungen mit den Preisanpassungsklauseln, auf die unter Kapitel II 4.4.1 a näher eingegangen wird.

160 Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114).

161 Vgl. Held/Leiding, ER 2019, 232 (235).

162 Vgl. Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114).

163 Siehe Held/Leiding, ER 2019, 232 (234).

164 Hilpert, Rechtliche Bewertung von Power Purchase Agreements (PPAs) mit erneuerbaren Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 12, Dez. 2018, S. 16 f.

der vertraglichen – Vorschriften zu Schadensersatz verpflichtet. Bei „Take or Pay“-Klauseln, bei denen sich der Stromabnehmer zur Vergütung einer definierten (Mindest-) Strommenge verpflichtet, unabhängig davon, ob er diese Strommenge auch tatsächlich abrufen, treffen den Stromabnehmer Mengenrisiken im Hinblick auf eigene Bedarfsschwankungen, den Lieferanten trifft jedenfalls das Risiko der Bereitstellung der Mindestmenge. Diese Risiken können je nach Definition der Strommenge, für die eine solche unbedingte Zahlungspflicht besteht, unterschiedlich groß ausfallen.¹⁶⁵ Dagegen treffen bei der Vereinbarung von Verfügbarkeitsklauseln, bei denen eine Zahlungspflicht bereits bei grundsätzlicher Verfügbarkeit der Erzeugungsanlage und unabhängig von der tatsächlichen Lieferung und Abnahme des Stroms besteht¹⁶⁶, den Stromabnehmer Mengen- und Vergütungsrisiken.

4.7.2. Haftung bei Erzeugungsunterbrechungen

Jenseits der Gestaltung von Liefer- und Vergütungspflichten sollten im CPPA **spezifische haftungsrechtliche Regelungen zu Erzeugungsunterbrechungen vorgesehen** werden. Bei der Ausgestaltung der Regelungen bietet es sich an, zwischen geplanten und ungeplanten Erzeugungsunterbrechungen zu unterscheiden.¹⁶⁷

Zu den **geplanten Erzeugungsunterbrechungen** gehören etwa Anlagenstillstände aufgrund notwendiger und planmäßiger Wartungsarbeiten an der Anlage. Für diese allein im Einflussbereich des Anlagenbetreibers liegenden Erzeugungsunterbrechungen ist es sinnvoll, zumindest **Informationspflichten und -fristen** für den Anlagenbetreiber oder sogar darüber hinausgehende Abstimmungspflichten vorzusehen.¹⁶⁸

Bei **ungeplanten Erzeugungsunterbrechungen**, zu denen etwa Anlagenausfälle oder Lieferunterbrechungen durch technische Defekte, durch vorsätzliche und schuldhaftes Handeln Dritter oder aufgrund sogenannter höherer Gewalt zählen¹⁶⁹, sollten ebenfalls **unmittelbare Mitteilungspflichten** vorgesehen werden. Denn das Ausmaß eines Schadens hängt maßgeblich davon ab, wie schnell eine Unterbrechung gemeldet und behoben wird bzw. gegebenenfalls eine Ersatzbeschaffung erfolgen kann.¹⁷⁰ Im Hinblick auf die Ausgestaltung der dem Anlagenbetreiber somit obliegenden Überwachungs- und Meldepflicht sollte vor allem der Größe der Erzeugungsanlage besonders Rechnung getragen werden. Bei sehr kleinen Erzeugungsanlagen kann eine Überwachung der Anlage rund um die Uhr mit kurzfristigen Reaktionsfristen auch am Wochenende und während der Nachtzeit im Ein-

zelfall unverhältnismäßig und die Klausel insofern AGB-rechtlich bedenklich sein.¹⁷¹ Bei Offshore-Windanlagen kann sich die Behebung des Defekts auf der anderen Seite mitunter besonders schwierig und zeitaufwendig gestalten, sodass diesbezüglich teilweise empfohlen wird, besondere Haftungsregelungen für den Zeitraum bis zur Behebung der Unterbrechung vorzusehen.¹⁷²

Zur Sanktionierung von Verstößen gegen Informations- und Meldepflichten bei Erzeugungsunterbrechungen kann es allgemein sinnvoll sein, für diese Fälle **Schadenspauschalierungs- und Vertragsstrafenklauseln** vorzusehen, bei denen ebenfalls unter Umständen besondere AGB-rechtliche Grenzen zu beachten sind.¹⁷³ Zudem kann es sich anbieten, zeitliche und leistungsbezogene Bagatellschwellen vorzusehen, bis zu denen geplante und ungeplante Erzeugungsunterbrechungen sanktionslos zulässig sind.¹⁷⁴

Insbesondere für Erzeugungsunterbrechungen oder sonstige Leistungsstörungen aufgrund sogenannter **Force Majeure** (höhere Gewalt) sollten **Leistungs- und Haftungsfreistellungen** für die Parteien vorgesehen werden.¹⁷⁵ Als Force Majeure bezeichnet man Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt, also aufgrund von Ereignissen ohne betrieblichen Zusammenhang, die auch bei Anwendung der äußersten vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht abgewendet werden können und die zu Unterproduktionen oder zum völligen Versagen der Anlage führen.¹⁷⁶ Welche Ereignisse im Einzelnen als Force Majeure zu qualifizieren sind, sollte im Vertrag möglichst genau definiert werden, um eine eindeutige Einordnung zu ermöglichen.¹⁷⁷ Typischerweise erfasst werden schwerwiegende Naturereignisse (Erdbeben, Überschwemmungen etc.), Terroranschläge oder Krieg. Für die Formulierung von Freistellungen bei Netzstörungen wird zudem empfohlen, auf die Regelung in § 6 III StromGVV zurückzugreifen.¹⁷⁸

4.7.3 Netzsicherheitsbedingte Leistungsreduzierungen

Leistungsreduzierungen können zudem netzseitig hervorgerufen werden und auch vor diesem Hintergrund Regelungsbedarf verursachen. Insbesondere die Risiko- und Haftungsverteilung bei sogenannten **Redispatch-Maßnahmen** durch den Netzbetreiber sollte im CPPA geregelt werden.

Um Netzengpässen entgegenzuwirken und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sind Netzbetreiber nach § 13 Abs. 1 EnWG befugt, die Einspeiseleistung von Energieerzeugungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen zu reduzieren. Diese Be-

165 Siehe hierzu schon unter Kapitel II 4.3.5.

166 Siehe hierzu näher bereits unter Kapitel II 4.4.2.

167 Held/Koch, ER 2019, 18 (21).

168 Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (21).

169 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (57).

170 Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (21).

171 Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (21).

172 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (57).

173 Held/Koch, ER 2019, 18 (21). Zur Zulässigkeit von Schadenspauschalierungs- und Vertragsstrafenklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen siehe unter Kapitel II 4.7.5.

174 Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (21).

175 Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55); Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (112).

176 Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (112).

177 Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (112).

178 Siehe Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (112).

fugnis gilt auch für EE-Anlagen, wobei deren Leistung aufgrund des in § 11 EEG 2021 für Strom aus erneuerbaren Energien verankerten Vorrangprinzips nur unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden darf (siehe entsprechende Regelungen in § 13 EnWG). Aufgrund des Abregelungsrechts des Netzbetreibers kann es vorkommen, dass es dem Anlagenbetreiber trotz grundsätzlicher Verfügbarkeit seiner Erneuerbare-Energien-Anlage nicht möglich ist, die im Rahmen des CPPA vertraglich vereinbarte Energiemenge an den Stromabnehmer zu liefern.

Im Falle von Redispatch-Maßnahmen erfolgt allerdings ein bilanzieller Ausgleich für den Bilanzkreisverantwortlichen, in der Regel also den Stromvermarkter. Das heißt, dass die aufgrund der Leistungsreduzierung nicht produzierten Strommengen dem Bilanzkreis des Anlagenbetreibers bzw. dessen Stromvermarkters gutgeschrieben werden. Im Übrigen behält der Anlagenbetreiber nach Maßgabe von § 13a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1a EnWG einen Entschädigungsanspruch gegen den Netzbetreiber, sodass er am Ende wirtschaftlich weder besser noch schlechter dasteht, als er es ohne die Abregelungsmaßnahme würde. In diesem Rahmen wird allerdings der bereits erfolgte bilanzielle Ausgleich angerechnet.

Wie genau die Ausfallarbeit berechnet wird, hängt von der zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber nach den Vorgaben zum Redispatch 2.0 getroffenen Regelung zur Berechnung dieser Ausfallarbeit ab. Diese Besonderheiten und die entsprechenden Regelungen zwischen Anlagenbetreiber, Bilanzkreisverantwortlichem und Netzbetreiber müssen auch bei der Gestaltung des CPPA Berücksichtigung finden.

Zu berücksichtigen ist insofern auch, dass im Falle von Redispatch-Maßnahmen zwar der abgeregelte Strom bilanziell ausgeglichen wird, nicht aber auch Herkunftsnachweise für die abgeregelten Strommengen vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Dieser Umstand ist, wenn eine entsprechende Lieferung von „Grünstrom“ vertraglich vorgesehen ist, gegebenenfalls auch im CPPA zu adressieren.

4.7.4. Haftung für Inbetriebnahmeverzögerungen, für die Verletzung der Pflicht zur Beibringung der notwendigen behördlichen Genehmigungen und für Instandhaltungspflichtverletzungen

Auch im Hinblick auf mögliche **Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Anlage** sowie **beim Abnahmebeginn** sollten im CPPA haftungsrechtliche Regelungen getroffen werden. Hierbei bietet es sich an, ein **gestuftes Fristen- und Schadensersatzkonzept** vorzusehen, das sich an den Kosten des Ersatzstrombezugs bzw. der Möglichkeit einer Alternativvermarktung sowie an etwaigen Ausfallschäden orientieren sollte.¹⁷⁹ Bei der Haftung für Inbetriebnahmeverzögerungen kann zudem gegebenenfalls eine Verzahnung mit den Anlagebauverträgen und den dort üb-

lichen Schadenspauschalierungs- und Vertragsstrafenregelungen sinnvoll sein¹⁸⁰, wobei die AGB-rechtlichen Beschränkungen für derartige Klauseln auch im Rahmen des CPPA zu berücksichtigen sind.

Im CPPA sollte zudem geregelt werden, in wessen Risikosphäre **Verzögerungen beim Erhalt behördlicher Genehmigungen** oder gar die endgültige Verweigerung der Genehmigung fallen. Üblicherweise wird es dem Anlagenbetreiber obliegen, die notwendigen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage rechtzeitig zu erhalten. Vertraglich kann diese Pflicht jedoch auch auf den Stromabnehmer übertragen werden.

Schließlich sollten im CPPA **Wartungs- und Instandhaltungspflichten des Anlagenbetreibers als Nebenpflichten zur Strombelieferung** definiert werden. Da die Funktionsfähigkeit und der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage allein im Einflussbereich des Anlagenbetreibers liegen, aber maßgeblichen Einfluss auf die Verfügbarkeit der Anlage und den Umfang der Stromlieferung haben, können durch die Pflicht zur regelmäßigen Wartung Risiken für den Stromabnehmer reduziert werden. Gleichzeitig bietet die ordnungsgemäße Erfüllung der definierten Wartungspflichten – je nach vertraglicher Ausgestaltung – dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit, sich bei Störungen der Anlagenverfügbarkeit zu entlasten und so gegebenenfalls einer Haftung zu entgehen. Zur Definition der Instandhaltungspflichten und deren haftungsrechtlichen Folgen können die für die jeweilige Anlage maßgeblichen Wartungsverträge – soweit vorhanden – herangezogen werden. Sie enthalten üblicherweise bereits Bestimmungen zur Anlagenmindestverfügbarkeit sowie eine Abgrenzung der Fälle, in denen der Anlagenbetreiber für die Nichtverfügbarkeit der Anlage einzustehen hat, von denjenigen, in denen Anlagenausfälle außerhalb der Risikosphäre des Anlagenbetreibers liegen. Im Rahmen des CPPA sollten über die Verpflichtung zur Instandhaltung durch den Anlagenbetreiber keine weitreichenderen Verfügbarkeitsgarantien übernommen werden, als ihm durch das für die Anlagenerrichtung beauftragte Werkunternehmen selbst geschuldet werden. Vielmehr sollte sich das „Servicelevel“ des CPPA am Wartungsvertrag orientieren.¹⁸¹

4.7.5. Schadenspauschalierungen und Vertragsstrafen

Zur vereinfachten Geltendmachung von Schäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen, können im CPPA in durch AGB-Recht begrenztem Umfang Schadenspauschalierungen oder Vertragsstrafen vereinbart werden.

Schadenspauschalierungen, die bei einer Verletzung von Vertragspflichten die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes pauschal festlegen, dienen der erleichterten Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs bei einem (tatsächlich) eingetretenen

179 Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (23).

180 Siehe Held/Koch, ER 2019, 18 (22).

181 Siehe Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55).

Schaden. Der geschädigte Vertragspartner muss nur die Verletzung der Vertragspflicht und den Eintritt eines Schadens beweisen. **Nicht erforderlich ist dagegen der Beweis einer konkreten Schadenshöhe.** Insofern wird die Beweisführung durch die Pauschalierung des Schadens vereinfacht.¹⁸² In Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Schadenspauschalierungen jedoch unwirksam, wenn die Pauschale den für den jeweiligen Schadensfall nach gewöhnlichem Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden unangemessen übersteigt oder dem anderen Vertragspartei nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder die Schadenshöhe wesentlich niedriger als die Pauschale ist.¹⁸³

Vertragsstrafenklauseln führen bei Verletzung bestimmter – im CPPA im Einzelnen zu definierender – vertraglicher Pflichten zu einer Zahlungspflicht der vertragsbrüchigen Partei, ohne dass der Eintritt eines konkreten Schadens vorausgesetzt ist. Vertragsstrafen dienen daher in erster Linie als **Druckmittel, um die Vertragspartner zur ordnungsgemäßen Leistung anzuhalten.** Bei tatsächlichem Eintritt von Schäden erleichtern sie zudem – wie Schadenspauschalierungen – die Ahndung von Vertragsverletzungen, indem sie dem geschädigten Vertragspartner Zahlungsansprüche einräumen, ohne dass er die ihm erwachsenden Schäden im Einzelnen nachweisen muss.¹⁸⁴ In Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsstrafenklauseln jedoch auch im Geschäftsverkehr unter Unternehmen unwirksam, wenn sie den Schuldner unangemessen benachteiligen.¹⁸⁵ Insofern ist insbesondere darauf zu achten, dass die **Höhe der Vertragsstrafe nach der Schwere der jeweiligen Pflichtverletzung differenziert.** Dies muss im Vertrag durch **eindeutige Formulierungen** und durch die exakte Bezifferung einer angemessenen Strafhöhe für den jeweiligen Pflichtenverstoß umgesetzt werden. Die pauschale Vereinbarung einer Vertragsstrafe für sämtliche in Betracht kommenden Vertragsverletzungen wird in der Regel unwirksam sein.¹⁸⁶ Zudem setzt die Wirksamkeit von Vertragsstrafenvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel voraus, dass das **Eingreifen der Vertragsstrafe von einer schuldhaften Verletzung der Vertragspflichten abhängig gemacht** wird.¹⁸⁷ Ferner sollte die Vertragsstrafe

auf einen eventuell daneben bestehenden Schadensersatzanspruch anrechenbar sein.¹⁸⁸

4.7.6. Haftungsbeschränkungen und Freistellungen

Üblicherweise enthalten CPPAs für bestimmte Vertragspflichtverletzungen Haftungsbeschränkungen oder schließen eine Haftung für bestimmte Leistungen sogar ganz aus. So kann es insbesondere interessengerecht sein, Störungen in der Bereitstellung des Stroms für den Stromabnehmer, die außerhalb der Einfluss- und Risikosphäre des Anlagenbetreibers liegen, von einer Haftung auszunehmen. Typischerweise werden **Haftungsbeschränkungen und Haftungsfreistellungen daher für Leistungsstörungen aufgrund von höherer Gewalt (Force Majeure), für Netzstörungen oder sonstige Störungen im Infrastruktursystem sowie bei vorsätzlichem oder schuldhaftem Handeln Dritter** vorgesehen.¹⁸⁹

Soweit es sich bei dem CPPA um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, sind die besonderen Beschränkungen des AGB-Rechts auch hier zu beachten. Danach kann eine Haftung für die vertragswesentlichen (Haupt-) Leistungspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks bedeutsam sind (sogenannte **Kardinalpflichten**), **grundsätzlich nicht ausgeschlossen** werden.¹⁹⁰ Bei CPPAs wird es sich bei den Kardinalpflichten typischerweise um die Pflicht des Anlagenbetreibers zur Lieferung der vertragsgegenständlichen Strommenge sowie um die Pflicht des Stromabnehmers zur Abnahme und Vergütung handeln.¹⁹¹ Eine Deckelung der Haftungshöhe bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch in beschränktem Umfang zulässig und üblich, soweit die Haftung ihrer Höhe nach die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden deckt.¹⁹² **Unwirksam** ist zudem der **Ausschluss der Haftung bei Vorliegen von Vorsatz oder grobem Verschulden.**¹⁹³ Auch ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung für **Körper- und Gesundheitsschäden** ist nicht zulässig, wenn das CPPA auch Schutzwirkung für die in die Vertragsdurchführung eingebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfaltet.¹⁹⁴ Schließlich kann auch die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden bei grober Fahrlässigkeit regelmäßig nicht wirksam ausgeschlossen

182 Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (814).

183 Kähler in: BeckOGK-BGB, § 307 Schadenspauschalierungsklausel Rn. 17 ff., Stand: 15.07.2021; Wurmnest in: MüKo-BGB, § 309 Nr. 5 Rn. 28, 8. Aufl. 2019.

184 Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (815); Kähler in: BeckOGK-BGB, § 307 Vertragsstrafeklausel Rn. 10 ff., Stand: 15.07.2021; Wurmnest in: MüKo-BGB, § 309 Nr. 6 Rn. 2, 8. Aufl. 2019.

185 Thomale/Feurstein, NJOZ 2010, 811 (815); Wurmnest in: MüKo-BGB, § 309 Nr. 6 Rn. 20, 8. Aufl. 2019.

186 BGH, Urt. v. 31.08.2017 – VII ZR 308/16, Rn. 13 ff.

187 Kähler in: BeckOGK-BGB, § 307 Vertragsstrafeklausel Rn. 105, Stand: 15.07.2021. Vom Verschuldensfordernis des § 339 BGB bei Vertragsstrafen darf in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe im Ausnahmefall abgewichen werden. Siehe Wurmnest in: MüKo-BGB, § 309 Nr. 6 Rn. 20, 8. Aufl. 2019.

188 Kähler in: BeckOGK-BGB, § 307 Vertragsstrafeklausel Rn. 210, Stand: 15.07.2021.

189 Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (112); Geiger/Balland, REE 2019, 53 (55).

190 BGH, Urt. v. 20.07.2005 – VIII ZR 121/04.

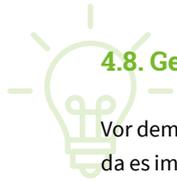
191 Je nach Ausgestaltung des CPPA können auch sonstige vertragliche Pflichten als Kardinalpflichten einzuordnen sein und damit einem etwaigen Haftungsausschluss nicht unterliegen, soweit ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht. Siehe Kähler in: BeckOGK-BGB, § 307 Haftungsbeschränkung Rn. 144, Stand: 15.07.2021.

192 Becker in: BeckOGK-BGB, § 309 Nr. 7 Rn. 47, Stand: 01.05.2021. Die Höchstsumme muss insofern grundsätzlich so bemessen sein, dass sie die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden abdeckt. Möglich ist es aber auch, eine Haftungsbeschränkung in der Art vorzusehen, dass die Haftung unter Herausnahme atypischer Fälle auf den vertragstypisch zu erwartenden Schaden begrenzt wird. Siehe BGH, Urt. v. 18.07.2012 – VIII ZR 337/11, Rn. 41.

193 Becker in: BeckOGK-BGB, § 309 Nr. 7 Rn. 48, Stand: 01.05.2021; Kähler in: BeckOGK-BGB, § 307 Haftungsausschluss Rn. 138, 141, Stand: 15.07.2021. Die Haftung für ein grobes Verschulden von zur Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten eingesetzten „einfachen“ Angestellten kann nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden, soweit es sich bei der verletzten Vertragspflicht nicht um eine Kardinalpflicht handelt. Siehe Wurmnest in: MüKo-BGB, § 309 Nr. 7 Rn. 37, 8. Aufl. 2019; Becker in: BeckOGK-BGB, § 309 Nr. 7 Rn. 47, Stand: 01.05.2021.

194 Wurmnest in: MüKo-BGB, § 309 Nr. 7 Rn. 33, 8. Aufl. 2019; Kähler in: BeckOGK-BGB, § 307 Haftungsbeschränkung Rn. 246, Stand: 15.07.2021.

werden.¹⁹⁵ Bei der Formulierung von Haftungsausschlussklauseln bzw. haftungsbeschränkenden Klauseln ist daher darauf zu achten, dass die dargestellten Konstellationen, in denen sich die Haftung nicht einschränken lässt, explizit von den Klauseln ausgenommen werden.



4.8. Gewährung von Sicherheiten

Vor dem Hintergrund der Finanzierungsfunktion des CPPA und da es im Rahmen von CPPAs zu erheblichen Abhängigkeiten unter den Vertragspartnern kommt, spielen auch Sicherheiten häufig eine große Rolle.

Als Sicherheit für den Kreditvertrag zur Finanzierung der Anlagenerrichtung dienen häufig die durch das CPPA begründeten Zahlungsforderungen gegen den Stromabnehmer. Es bietet sich daher an, die Zustimmung des Stromabnehmers zur sicherungsweisen Übertragung der Zahlungsforderungen an das Kreditinstitut gemeinsam mit dem CPPA zu erklären.¹⁹⁶ Zur Besicherung von Zahlungspflichten des Stromabnehmers können zudem selbstschuldnerische Bankbürgschaften, Patronatserklärungen oder Sicherungsübereignungen vereinbart werden.¹⁹⁷

Auch im Hinblick auf das Interesse des Stromabnehmers, vor den oftmals wirtschaftlich weitreichenden Folgen von Lieferunterbrechungen geschützt zu sein, besteht gegebenenfalls ein besonderes Sicherungsinteresse. Diesem kann in verschiedener Weise nachgekommen werden. So können beispielsweise Versicherungen abgeschlossen oder – auch für den Fall der Insolvenz des Anlagenbetreibers – über Belieferungs-Reallasten Bezugsrechte gesichert werden und über dingliche Vorkaufsrechte und Sicherungsübereignungen kann die Anlage selbst als Sicherheit dienen.¹⁹⁸ Weiterhin kommen auch Erfüllungsbürgschaften in Betracht.

¹⁹⁵ Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (112).

¹⁹⁶ Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114).

¹⁹⁷ Wiederholt/Ludwig, EnWZ 2019, 110 (114); Held/Koch, ER 2019, 18 (24).

¹⁹⁸ Held/Koch, ER 2019, 18 (24).

Wer wir sind

Die Marktoffensive Erneuerbare Energien ist ein Zusammenschluss von rund 50 Unternehmen aus Anbietern und Nachfragern aus der Wirtschaft sowie von Dienstleistern und bildet die gesamte Wertschöpfungskette ab. Gemeinsames Ziel ist es, den Markt für erneuerbare Energien mit unterschiedlichen Maßnahmen und Aktivitäten zu entwickeln und dazu beizutragen, dass Deutschland seine Energiewendeziele erreicht. Die Marktoffensive ist von der Deutschen Energie-Agentur (dena), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Klimaschutz-Unternehmen e.V. ins Leben gerufen worden und wird von diesen Institutionen operativ unterstützt. Die Aktivitäten der Initiative werden maßgeblich über die Mitgliedsbeiträge finanziert.

Wir wollen den direkten Bezug grüner Energien zu einem Baustein der deutschen Energiewende machen.

Unsere unternehmensgetriebene Initiative will das Potenzial von Stromlieferverträgen für grünen Strom (Green Power Purchase Agreements, Green PPAs) in Deutschland erschließen. Dieses Ziel eint unsere Mitglieder. Zur Marktoffensive Erneuerbare Energien gehören große und kleinere Abnehmer, Erzeuger und Vermarkter sowie Finanzierer und Dienstleister. Unsere gemeinsame Vision: mit zusätzlichen Investitionen über Green PPAs den Zubau erneuerbarer Energien in Deutschland beschleunigen und gleichzeitig Unternehmen einen zentralen Hebel zur Absicherung gegenüber steigenden Strompreisen und zur Dekarbonisierung bieten. Mit zielgerichteten branchenspezifischen Informationen will die Marktoffensive Erneuerbare Energien Abnehmern, Erzeugern, Finanzierern und anderen Marktakteuren die Potenziale von PPAs aufzeigen und die Marktentwicklung unterstützen.

Erneuern Sie mit!

Die wirtschaftsgetriebene Initiative und Plattform weitet ihre Aktivitäten kontinuierlich aus. Teilen Sie unsere Vision und wollen erneuerbare Energien und die Energiewende zu einem wesentlichen Bestandteil einer zukunftsfähigen Energie-, Standort- und Industriepolitik machen? Wollen Sie gleichzeitig von einem starken Netzwerk und großer Marktexpertise profitieren? Dann sprechen Sie uns an und werden Mitglied!

🖱 **Internet:** <https://marktoffensive-ee.de/mitglied-werden>

✉ **E-Mail:** Marktoffensive@dena.de



Impressum

Herausgeber

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
Tel.: +49 (0)30 66 777- 785
Fax: +49 (0)30 66 777-699
E-Mail: marktoffensive@dena.de
Internet: www.dena.de

Bildnachweis

Titelbild: Getty Images/Jorg Greuel, S. 3 AdobeStock/kflgalore,
S. 12 © Shutterstock.com/Geiger

Autorinnen und Autoren

Andreas Ebner (dena),
Lena Hamacher de Segovia (dena),
Johanna Wolf (dena),
Dr. Sebastian Bolay (DIHK),
Philippa Weig (DIHK),
Dirk Voges (gunnercooke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH),
Vanessa Gläser (von Bredow Valentin Herz),
Dr. Steffen Herz (von Bredow Valentin Herz),
Pavlos Konstantinidis LL.M (von Bredow Valentin Herz),
Dr. Barbara Sommer (Weitnauer Partnerschaft mbB)

Konzeption & Gestaltung:

die wegmeister gmbh

Stand: 04/2022

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena. Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Die dena übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet die dena nicht, sofern ihr nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Bitte zitieren als:

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2022)
„Vertragswesen von Green Power Purchase Agreements – Ein Leitfaden für Stromerzeuger und -abnehmer“

Mehr Informationen zur
Marktoffensive Erneuerbare Energien



www.marktoffensive-ee.de